

Ingo Holzkamm / Joachim Müller

# Unfallkassen als Partner der Hochschulen

**HIS:Projektbericht**

November 2006

Name  
Tel. (0511) 12 20 140  
E-Mail: [jmueller@his.de](mailto:jmueller@his.de)

Name  
Tel.: (05 11) 12 20 140  
E-Mail: [holzkamm@his.de](mailto:holzkamm@his.de)

HIS Hochschul-Informationssystem GmbH  
Goseriede 9 | 30159 Hannover | [www.his.de](http://www.his.de)  
November 2006

# Unfallkassen als Partner in Hochschulen

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |    |
|----------|--|----|
| 1.       | EINLEITUNG .....                                       | 1  |
| 2.       | ORGANISATION DER UNFALLVERSICHERUNG .....              | 5  |
| 2.1.     | Gesetzlicher Auftrag .....                             | 5  |
| 2.2.     | Unfallversicherungsträger .....                        | 5  |
| 2.3.     | Unfallkassen .....                                     | 5  |
| 2.3.1.   | Unfallversicherungsträger der Hochschulen.....         | 6  |
| 2.3.2.   | Bundesverband der Unfallkassen .....                   | 6  |
| 2.4.     | Vorschriften- und Regelwerk.....                       | 7  |
| 2.5.     | Abgrenzung zum staatlichen Arbeitsschutz.....          | 9  |
| 3.       | BETREUUNG DER HOCHSCHULEN DURCH DIE UNFALLKASSEN.....  | 11 |
| 3.1.     | Rahmenbedingungen .....                                | 11 |
| 3.1.1.   | Satzungen.....   | 11 |
| 3.1.2.   | Regelwerke .....                                       | 12 |
| 3.1.3.   | Bundesverband der Unfallkassen. ....                   | 13 |
| 3.1.4.   | Selbstverständnis. ....                                | 14 |
| 3.1.5.   | Ressourceneinsatz .....                                | 14 |
| 3.2.     | Aufgaben .....   | 14 |
| 3.2.1.   | Überwachung und Beratung.....                          | 14 |
| 3.2.1.1. | Allgemeine Überwachung und Beratung.....               | 14 |
| 3.2.1.2. | Einhaltung der Einsatzzeiten .....                     | 14 |
| 3.2.1.3. | Unfallstatistik .....                                  | 14 |
| 3.2.1.4. | Beratungs- und Überwachungsfunktion bei Bauvorhaben .. | 14 |
| 3.2.1.5. | Hochschulsport .....                                   | 14 |
| 3.2.2.   | Aus- und Fortbildung. ....                             | 14 |
| 3.2.2.1. | Inhalte und Programme.....                             | 14 |
| 3.2.2.2. | Zielgruppen.....                                       | 14 |
| 3.2.2.3. | Didaktik und Methodik .....                            | 14 |
| 3.2.3.   | Information der Hochschulen .....                      | 14 |
| 3.2.4.   | Arbeitskooperationen .....                             | 14 |
| 3.2.4.1. | Hochschulebene .....                                   | 14 |
| 3.2.4.2. | Wissenschaftsministerien.....                          | 14 |
| 3.2.4.3. | Hochschul-Informationssystem.....                      | 14 |
| 3.2.4.4. | Gesprächskreis „Bonner Runde“ .....                    | 14 |
| 3.2.4.5. | Gremien zur Erarbeitung von Regelwerken.....           | 14 |
| 3.2.5.   | Projektarbeit .....                                    | 14 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| 4.   | SPEZIFIKA BEI DER BETREUUNG VON HOCHSCHULEN .....                          | 14 |
| 4.1. | Komplexität der Hochschulorganisation .....                                | 14 |
| 4.2. | Differenzierung der Arbeitsfelder .....                                    | 14 |
| 4.3. | Unterscheidung der Versichertengruppen.....                                | 14 |
| 4.4. | Fremdvergabe der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung | 14 |
| 4.5. | Zuständigkeiten der Berufsgenossenschaften .....                           | 14 |
| 5.   | AUSBLICK.....  | 14 |
|      | ANHANG.....  | 14 |
|      | Gesprächsleitfaden.....  | 43 |
|      | Workshop 05.07.06 (Agenda, Protokoll).....                                 | 47 |

## 1. Einleitung

Die veränderten politischen Rahmenbedingungen im Verhältnis zwischen Hochschule und Unfallversicherungsträgern könnten den Unfallkassen zukünftig mehr Einflussmöglichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz gewähren. Grund ist § 21 ArbSchG, der die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die Unfallversicherungsträger ermöglicht und eine diesbezügliche Diskussion bei den Bundesländern über erweiterte Zuständigkeiten der Unfallkasse hervorgerufen hat. Mittlerweile hat jedoch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 17./18.11.2005 festgestellt, dass die zuvor definierten Ziele (u. a. mehr Transparenz der Überwachungsstrukturen, Entlastung der Betriebe) durch eine Übertragung von Aufgaben des Staates auf die Unfallversicherungsträger auf der Grundlage von § 21 Abs. 4 ArbSchG nicht erreicht werden, gleichzeitig wird aber verstärkt auf Kooperationsvereinbarungen zwischen Unfallversicherungsträgern und Ländern auf Grundlage von § 21 Abs. 3 ArbSchG gesetzt. Die Diskussion über die Zuständigkeit von Unfallkassen oder Berufsgenossenschaften für Hochschulen, die ihre Rechtsform ändern, ist dagegen durch das "Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen" vom 09.12.2004 beendet worden<sup>1</sup>. Die veränderten politischen Rahmenbedingungen im Verhältnis zwischen Hochschule und Staat gewähren den Hochschulen mehr Autonomie. Diese Autonomie gilt auch für die Umsetzung der rechtlichen Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die nunmehr ohne ein „Durchgreifen“ der Länderministerien zu bewältigen sind. Parallel zu diesen strukturellen Veränderungen in den Hochschulen werden die Kosten für einzelne Aufgaben immer stärker auf den Prüfstand gestellt. Der Zwang zu Einsparungen macht auch vor Überlegungen zur finanziellen Optimierung der Art und Weise der Gewährleistung der Rechtssicherheit im Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht halt (z. B. durch Fremdvergabe der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz).

Die genannten Veränderungen sind Anlass, das Präventionsangebot der Unfallkassen für die Hochschulen bundesweit zu analysieren und mit einer Gesamtübersicht eine Arbeitsgrundlage für den Dialog über eine zukunftsorientierte Partnerschaft zwischen Unfallkassen und Hochschulen zu schaffen.

Ziele des Vorhabens sind daher im Einzelnen folgende:

- Herausstellen von richtungsweisenden Verfahrenslösungen einzelner Unfallkassen (good-practice)
- Fördern der Übertragung von beispielhaften Praktiken zwischen den Ländern
- Ermitteln von Handlungsbedarf in der Kooperation zwischen Unfallkassen und Hochschulen aus der Sicht der jeweiligen Unfallkasse
- Entwickeln von möglichen Optimierungsansätzen in der Partnerschaft von Unfallkassen und Hochschulen
- Identifizieren von weiteren Kooperationspartnern für die Unfallkassen bei der Betreuung der Hochschulen

---

1 verkündet in BGBl I 2004 Nr. 66 vom 14.12.2004 (trat zum 01.01.2005 in Kraft).

- Optimieren der Zusammenarbeit zwischen HIS und den Landesunfallkassen

Hierzu wurde zunächst das derzeitige Präventionsangebot der Unfallkassen für Hochschulen in strukturierter Form erfasst und beschrieben. Um über den Ist-Zustand hinaus zu gehen, wurden auch die Perspektiven unter den Aspekten „Erwartungen an die politischen Rahmenbedingungen“, „Erwartungen an die Hochschulen“ und „Erwartungen an HIS“ einbezogen. Daneben sollten die persönlichen Gespräche auch die seit vielen Jahren existierenden guten Arbeitsbeziehungen von HIS zu einzelnen Unfallkassen intensivieren und bundesweit ausdehnen.

Die Untersuchung konzentriert sich auf das Arbeitsfeld „Prävention“ der Unfallkassen. Die Ergebnisse basieren auf Informationen aus den Expertengesprächen mit den Präventionsabteilungen der Unfallkassen vor Ort und wurden ergänzt durch allgemein zugängliche Printmedien und die Internetangebote der Unfallkassen. Dokumentiert ist ausschließlich die Sichtweise der Unfallkassen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die in den Gesprächen gewonnenen Informationen durch den individuellen Gesprächsverlauf beeinflusst sind und sich somit auch verschiedene Gesprächsschwerpunkte entwickelt haben.

Der jetzt vorliegende Entwurf wird mit den beteiligten Unfallkassen und dem BUK im Juli 2006 im Rahmen eines internen Workshops diskutiert. Mit den Ergebnissen des Workshops werden die Unfallkassen und HIS eine Berichtsfassung verabschieden, die anschließend einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

Auf Grundlage dieses Berichtes soll dann der Dialog mit den Hochschulen einsetzen. Dieser Dialog könnte auch über Workshops ablaufen. Zwei Varianten sind möglich:

- Die Ergebnisse werden landesbezogen mit der jeweiligen Landesunfallkasse und den dortigen Hochschulen diskutiert, da die zu beurteilenden Arbeitsbeziehungen und Aktivitäten nur auf Landesebene bestehen.
- HIS veranstaltet bundesweit einen Workshop, an dem Hochschulen aus den verschiedenen Bundesländern teilnehmen können. Die Diskussion erfolgt dann unfallkassenübergreifend.

Bei der Projektdurchführung wurde in drei Abschnitten vorgegangen:

1. In der Vorbereitungsphase hat HIS ein Projektkonzept erarbeitet und mit dem Bundesverband der Unfallkassen (BUK) abgestimmt. Schwerpunkt war die inhaltliche Gestaltung eines Leitfadens für die Vor-Ort-Gespräche mit den Unfallkassen (siehe Anhang).
2. In der Recherchephase hat HIS Informationen aus den allgemein zugänglichen Printmedien und den Internetangeboten der Unfallkassen eingeholt und in allen Unfallkassen vor Ort Expertengespräche mit den Präventionsabteilungen geführt. Ein von HIS angefertigtes Kurzprotokoll der Gespräche wurde von den Unfallkassen zwecks Korrektur bzw. Ergänzung zur Verfügung gestellt.
3. In der Auswertungsphase hat HIS die gesammelten Informationen in einem Bericht verdichtet, der auf einem Workshop, zu dem alle Unfallkassen und der BUK eingeladen werden, vorgestellt werden soll. Dabei sollen die Ergebnisse und weitere daraus zu schließende Maßnahmen diskutiert werden.

Diese Untersuchung von HIS war nur möglich durch die Unterstützung der Unfallkassen, die ausführlich Auskunft über ihre Zusammenarbeit mit Hochschulen gegeben haben sowie durch Materialien und viele Anregungen für weitere Optimierungen ergänzt haben. Der Bundesverband der Unfallkassen hat die Projektkonzeption begleitet und die Kontaktaufnahme zu den einzelnen Unfallkassen unterstützt.

Allen Beteiligten, die zu dieser Untersuchung beigetragen haben, sei auf diesem Wege gedankt.

Bei Funktions- und Berufsbezeichnungen, wie z. B. Sicherheitsbeauftragter, Teilnehmer, wird lediglich die männliche Form im Bericht verwendet. Diese Darstellung dient einer besseren Lesbarkeit des Textes. Wenn es nicht gesondert vermerkt ist, dann wird die weibliche Form immer mit eingeschlossen.



## 2. Organisation der Unfallversicherung

Einleitend werden in Kapitel 2 grundsätzliche Aspekte zur allgemeinen Organisation der Unfallversicherung erörtert.

### 2.1. Gesetzlicher Auftrag

Die Unfallversicherung ist neben der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung eine der Säulen des Sozialversicherungssystems in Deutschland und wird durch die Unfallversicherungsträger gewährleistet. Grundlegende Aufgaben der Unfallversicherungsträger sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) festgelegt und umfassen die Bereiche Prävention, Rehabilitation und Entschädigung.

Die Unfallversicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung erlassen im Rahmen ihrer oben genannten Aufgabe Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht (§ 15 SGB VII). Sie beraten und überwachen weiterhin die Mitgliedsunternehmen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Ersten Hilfe (§ 17 SGB VII).

### 2.2. Unfallversicherungsträger

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) sind in § 114 SGB VII aufgeführt. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung sind folgende Träger der Unfallversicherung von Bedeutung:

- die Unfallkassen der Länder
- die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden
- die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich
- die gewerblichen Berufsgenossenschaften nach Anlage 1 und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach Anlage 2 SGB VII

Die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände sind für Unternehmen der öffentlichen Hand zuständig. Die Berufsgenossenschaften sind Unfallversicherungsträger für alle Unternehmen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besteht.

Die Satzungen der Unfallversicherungsträger basieren auf den rechtlichen Vorgaben des SGB VII und bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### 2.3. Unfallkassen

Für die Unfallversicherung von Unternehmen der öffentlichen Hand kann jedes Bundesland eine oder mehrere Unfallkassen und für den kommunalen Bereich Gemeindeunfallversicherungsverbände einrichten.

### 2.3.1. Unfallversicherungsträger der Hochschulen

Zuständig für die Hochschulen sind die Unfallkassen (bzw. Landesunfallkassen). Lediglich Versicherungsleistungen für Drittmittelbeschäftigte können in die Zuständigkeit von Berufsgenossenschaften fallen (siehe Kapitel 4.5). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Hochschulen durch die Unfallkassen ist zu unterscheiden zwischen Unfallkassen und Landesunfallkassen. So sind Unfallkassen sowohl für Unternehmen des Landes (einschließlich z. B. in selbständiger Rechtsform betriebener Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist) als auch für Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Schwimmbäder, Bauhöfe) zuständig. Landesunfallkassen haben dagegen lediglich die Zuständigkeit für Unternehmen des Landes, nicht aber für den kommunalen Bereich. Die Länder Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben Landesunfallkassen.

Von Bedeutung für die Hochschulen ist die Differenzierung in Landesunfallkassen und Unfallkassen aus zwei Gründen:

- Das Spektrum der von den Landesunfallkassen betreuten Unternehmen ist geringer als das der Unfallkassen. Damit bildet der Bereich Hochschulen in den Landesunfallkassen ein wesentlich größeres „Kundensegment“.
- In den Aufsichtsgremien der Landesunfallkassen sind Hochschulvertreter personell stärker vertreten als in den Aufsichtsgremien der Unfallkassen.

Dieses hat zu Konsequenz, dass bei Landesunfallkassen die Hochschulen mehr Einfluss auf die Berücksichtigung ihrer Belange in der Betreuung durch die Landesunfallkassen nehmen können. Dass bei den Landesunfallkassen für die Hochschulen damit auch ein relativ hoher Anteil an Personal- und Sachmittelkapazitäten zur Verfügung steht ist nicht zwangsläufig.

(Anm.: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden für die Unfallversicherungsträger der Hochschulen nur die Bezeichnung „Unfallkasse“ verwendet, es sei denn, es werden explizit Unterschiede zwischen den Unfallversicherungsträgern dargestellt.)

### 2.3.2. Bundesverband der Unfallkassen

Als Dachverband der öffentlichen Unfallversicherer dient der Bundesverband der Unfallkassen e. V. (BUK) unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er wird entsprechend seiner Satzung von einer Mitgliederversammlung und einem Vorstand geführt und ist paritätisch besetzt mit Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Die Wahlen hierzu finden alle sechs Jahre statt. Der BUK berät seine Mitglieder, organisiert den länderübergreifenden Erfahrungsaustausch, betreibt Öffentlichkeitsarbeit (z. B. in Form von Internetangeboten und Publikationen) und stellt seinen Mitgliedern Strukturen für Informationsnetzwerke zur Verfügung. Er bildet auch Mitarbeiter der Unfallkassen sowie neu bestellte Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen (Erstausbildung über Fernkurs) aus.

Der BUK hat unter anderem die Aufgaben, in der staatlichen und kommunalen gesetzlichen Unfallversicherung für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und auf sachgerechte Lösungen bei Veränderungen des Unfallrechts hinzuwirken. Er vertritt die Interessen der Versicherten

und der Unternehmer gegenüber den gesetzgebenden Organen und anderen Spitzenverbänden der Sozialversicherung<sup>2</sup>.

In diesem Rahmen fördert der BUK die gemeinsamen Aufgaben der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und vertritt deren gemeinsame Interessen. Dabei nimmt er auch Einfluss auf europäisches und nationales Handeln einschließlich der Rechtsetzung, Rechtsetzungsvorhaben anderer Organisationen und Regelungen mit Empfehlungscharakter. Der BUK erarbeitet unter anderem einheitliche Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Zu diesem Zweck unterhält der BUK zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten Fachgruppen, die mit Fachleuten (z. B. Verbandsmitglieder, Gewerkschaften, Ministerien) besetzt sind.

Hochschulbelange können insbesondere in der Fachgruppe Bildungswesen, Belange medizinischer und tiermedizinischer Hochschuleinrichtungen in der Fachgruppe Gesundheitsdienst behandelt werden.

Darüber hinaus hat der BUK einen regelmäßig tagenden Arbeitskreis Gefahrstoffe eingerichtet, der sich mit spezifischen Fragen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Stichworte: Auslegung Gefahrstoffregelwerk, Gefährdungsbeurteilung, Innenraumbelastung usw.) befasst. In diesem Arbeitskreis sind Experten der einzelnen Unfallkassen vertreten. Dieses Fachgremium leistet z. B. Mitarbeit in anderen Gremien bei der Erstellung von Vorschriften und Regeln des Gefahrstoffrechts (ein Beispiel mit direktem Hochschulbezug ist die GUV-Regel „Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ (GUV SR 2005). Mit diesem Aufgabenfeld stellt der Arbeitskreis insbesondere auch für Hochschulen mit Chemiebereichen und Universitätskliniken ein wichtiges Gremium dar.

## 2.4. Vorschriften- und Regelwerk

Die Unfallversicherungsträger erlassen nach § 15 SGB VII Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht. Diese werden ergänzt durch Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen und Grundsätze.

Für den Bereich der öffentlichen Hand – und damit auch für die Hochschulen – sind die Unfallkassen in den einzelnen Ländern zuständig, so dass nachfolgend deren Vorschriften- und Regelwerk dargestellt wird.

Fachausschüsse beim BUK (besetzt mit Unfallkassen- und BUK-Mitarbeitern) erarbeiten für den Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Muster-Unfallverhütungsvorschriften sowie Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen und Grundsätze. Die einzelnen Unfallversicherungsträger erlassen nur die für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften und übernehmen nur die für ihren Bereich zutreffenden Regeln, Informationen und Grundsätze<sup>3</sup>. Die nachfolgende Tabelle listet die für Hochschulen relevanten Regelwerkskategorien auf.

2 Quelle: [http://www.unfallkassen.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-402/\\_nr-1/\\_lkm-546/i.html](http://www.unfallkassen.de/webcom/show_article.php/_c-402/_nr-1/_lkm-546/i.html)

3 Quelle: GUV-I 8540 - Druckschriften-Verzeichnis BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“

Abb. 1 Regelwerkskategorien des BUK

| Kategorie                                   | Anwendungsbereich  | Bezeichnung  |
|---|--|--|
| Muster-Unfallverhütungsvorschriften         | Allg. Vorschriften und betriebliche Arbeitsschutzorganisation<br>Einwirkungen<br>Betriebsart/Tätigkeiten<br>Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren<br>Schule/Kindertageseinrichtungen/Hochschulen | GUV-V A...<br>GUV-V B...<br>GUV-V C...<br>GUV-V D...<br>GUV-V S... |
| Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz | Allgemein<br>Schulen/Kindertageseinrichtungen/Hochschulen  | GUV-R...<br>GUV-SR...  |
| Informationen                               | Allgemein<br>Schulen/Kindertageseinrichtungen/Hochschulen  | GUV-I...<br>GUV-SI...  |
| Grundsätze                                  | Allgemein  | GUV-G...   |

*Unfallverhütungsvorschriften* sind Regelungen, die als autonomes Satzungsrecht auf der Grundlage von § 15 SGB VII von den Unfallversicherungsträgern erlassen werden. Damit sind sie verbindliche Rechtsvorschriften, deren Einhaltung von den Unfallkassen zu überwachen ist.

*Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz* geben an, wie die in einer bestimmten Unfallverhütungsvorschrift oder in verschiedenen Unfallverhütungsvorschriften enthaltenen Schutzziele erreicht oder verschiedene Schutzziele bei bekannten Gefährdungen, für die es noch keine Unfallverhütungsvorschrift gibt, erfüllt werden können. Sie enthalten auch Zusammenstellungen, über beispielhafte Lösungsansätze. Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Arbeitsschutzbestimmungen erfüllt sind (Vermutungswirkung).

*Informationen* werden für besondere Sachverhalte oder zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit in der Praxis bedarfsorientiert für Unternehmer und Versicherte erstellt.

*Grundsätze* sind Maßstäbe in bestimmten Verfahrensfragen (z. B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen)<sup>4</sup>.

Die Unfallkassen müssen die Unfallverhütungsvorschriften für ihren Zuständigkeitsbereich aktiv erlassen, um sie damit als autonomes Recht gültig machen. In der Regel werden alle die Hochschulen betreffenden Muster-Unfallverhütungsvorschriften des BUK von den einzelnen Unfallkassen übernommen und für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. Ausnahmen bildeten in der Vergangenheit lediglich die Unfallverhütungsvorschriften für „Biologische Arbeitsstoffe“ und „Umgang mit Gefahrstoffen“. Die Anforderungen an diese Bereiche werden zwischenzeitlich jedoch mit Inkrafttreten der GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ durch staatliches Recht geregelt.

In Bayern wurde darüber hinaus die UVV Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (GUV-V A6/7) für den staatlichen Bereich nicht erlassen (siehe Kapitel 3.2).

4 vgl. GUV-G 9101 - Grundsätze und Richtlinien für die Fachgruppen des Bundesverbandes der Unfallkassen, S. 18ff.

Die UK Sachsen-Anhalt hat bestimmte Unfallverhütungsvorschriften nicht übernommen, wenn sich aus Sicht der Unfallkasse aufgrund nicht vorhandener Gefahrenbereiche keine Notwendigkeit ergab (z. B. UVV Elektromagnetische Verträglichkeit). Allerdings werden nicht übernommene Unfallverhütungsvorschriften im Bedarfsfalle als allgemein anerkannte Erkenntnisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes herangezogen.

## 2.5. Abgrenzung zum staatlichen Arbeitsschutz

Die Unfallversicherungsträger agieren parallel zu den Arbeitsschutzbehörden der Länder, die sich auf die staatlichen Rechtsvorschriften stützen. Aufgrund dieses dualen Rechtssystems ist eine Koordination der Aufgaben zwischen den Unfallversicherungsträgern und den für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden erforderlich. Diesem Umstand wird sowohl in § 20 SGB VII als auch in § 21 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Rechnung getragen.

### § 20 SGB VII:

(1) Die Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden wirken bei der Überwachung der Unternehmen eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse. Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird festgelegt, in welchen Fällen und wie eine Abstimmung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden erfolgt

### § 21 ArbSchG:

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen ihres Präventionsauftrags auch Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wahrnehmen, werden sie ausschließlich im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse tätig.

(3) Die zuständigen Landesbehörden und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wirken bei der Überwachung eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbaren, dass diese in näher zu bestimmenden Tätigkeitsbereichen die Einhaltung dieses Gesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwachen. In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Überwachung sowie der Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden festzulegen

Das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger unterliegt in den Ländern derzeit einer unterschiedlichen Praxis. Aus den Gesprächen mit den Unfallkassen ergibt sich folgendes Bild:

**Baden-Württemberg:** Die Unfallkasse ist bestrebt, die Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes zu übernehmen.

**Bayern:** Eine Aufgabenübertragung von Gewerbeaufsicht an die Unfallkasse nach § 21 (4) ArbSchG ist aktuell in Bayern nicht erfolgt. Die Gewerbeaufsicht besichtigt in Hochschulen momentan nur in speziellen Fällen wie

*Gentechnik. Eine Kooperation mit der Gewerbeaufsicht erfolgt und wird durch persönliche Kontakte unterstützt.*

**Brandenburg:** Die Aufgabenübertragung gem. § 21 ArbSchG wurde vom Land realisiert.

**Bremen:** Die Unfallkasse vertritt die Gewerbeaufsicht im Bereich Bildung und Kindertagesstätten.

**Hessen:** Die Überwachung der Hochschulen durch die Unfallkasse gemäß § 21 (3) oder (4) als Kooperation mit der zuständigen Behörde ist geplant.

**Hamburg:** Eine Kooperation zwischen der Landesunfallkasse und dem Amt für Arbeitsschutz erfolgt.

**Niedersachsen:** Die Verhandlungen zwischen LUK und Landesbehörde sind abgeschlossen. Die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände Hannover und Braunschweig, die Landesunfallkasse sowie das Sozialministerium vereinbarten am 21.12.2005 eine engere Zusammenarbeit bei der Überwachung des Arbeitsschutzes in Betrieben in öffentlicher Trägerschaft. Die Vereinbarung sieht vor, durch klare Zuständigkeitsregeln und eine sinnvolle Arbeitsteilung unnötige Parallelverwaltung und Doppelbesichtigungen zu vermeiden. Hierbei wurden für den Bereich Hochschulen insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass für die LUK insbesondere die Versicherungsgruppe Studierende ein zentrales Interesse darstellt und für die Gewerbeaufsichtsämter die Bereiche Gentechnik und Strahlenschutz bedeutsam sind.

**Rheinland-Pfalz:** Im Land ist eine kombinierte Umsetzung des § 21 (3) bzw. (4) ArbSchG erfolgt. Für die Fachhochschulen und die Universität Koblenz-Landau ist die Unfallkasse seit 1998 die zuständige Behörde für die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und deren Verordnungen (§ 21 (4) ArbSchG). Für die Universitäten Kaiserslautern, Mainz und Trier ist das Gewerbeaufsichtsamt in Kooperation mit der Unfallkasse zuständig (§ 21 (3) ArbSchG).

**Sachsen:** Im Land wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen Unfallversicherungsträgern und staatlichem Arbeitsschutz über das Wirtschaftsministerium getroffen.

**Schleswig-Holstein:** Durch Verwaltungsvereinbarung ist eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen Gewerbeaufsicht und Unfallkasse festgelegt.

In einigen Ländern haben darüber hinaus die zuständigen Ministerien durch Erlass auf die Umsetzung der Arbeitssicherheit in Hochschulen bzw. die Aufgabenerledigung durch die Unfallkassen eingegriffen. Dieses ist in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen der Fall.

**Baden-Württemberg:** Die Beamten sind bei der Festlegung der Einsatzzeiten für die Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen.

**Niedersachsen:** In einem Organisationserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zur „Umsetzung der Gefahrstoffverordnung an den Hochschulen“ wurden 1992 die Verantwortungsbereiche für den Arbeits- und Umweltschutz in Hochschulen festgelegt.

**Nordrhein-Westfalen:** Die Aufgaben nach Arbeitssicherheitsgesetz für Hochschulen wurden hinsichtlich der Verantwortung konkretisiert.

**Hessen:** Die Wahrnehmung der Aufgaben von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten nach Arbeitssicherheitsgesetz wurden unter Federführung des hessischen Innenministeriums öffentlich ausgeschrieben und extern vergeben.

## 3. Betreuung der Hochschulen durch die Unfallkassen

Die den Unfallversicherungsträgern gestellte Aufgabe „Prävention von Arbeitsunfällen, von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“ lässt sich auf vielfältige Weise in die Praxis umsetzen. In Kapitel 3 erfolgt eine Bestandsaufnahme der von den Unfallkassen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickelten Strategien und konkret angewendeten Methoden. Hierbei ist der Fokus lediglich auf die Betreuung der Hochschulen und das Arbeitsfeld Prävention gerichtet; andere Adressaten oder Angebote (z. B. Versicherungsleistungen) der Unfallkassen werden nicht betrachtet.

Die Erfassung der speziellen Rahmenbedingungen (Kapitel 3.1) und die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben bzw. die Herausbildung von speziellen Schwerpunkten (Kapitel 3.2) ist zentraler Bestandteil der Befragung gewesen. Im Folgenden werden diese Ergebnisse zusammengefasst.

### 3.1. Rahmenbedingungen

#### 3.1.1. Satzungen

Die Satzungen der Unfallkassen in den einzelnen Ländern unterscheiden sich im Zusammenhang mit Festlegungen von Hochschulrelevanz nur in wenigen Fällen. Im Folgenden werden einige Charakteristika erläutert:

- Drittmittelbeschäftigte sind in der Regel bei den entsprechenden Berufsgenossenschaften versichert.
- Personen, die nicht in der Hochschule beschäftigt sind (z. B. Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten), fallen bei den meisten Unfallkassen laut Satzung in die Gruppe der Versicherten (siehe Kapitel 4.3). Nachfolgend ist beispielhaft ein entsprechender Auszug aus der Satzung der Unfallkasse Bayern wiedergegeben:

**Satzung Landesunfallkasse Bayern:**

§ 35 Versicherung nicht in Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gen. Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
  - b) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
  - c) als Schüler, Lernende o. Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast Schüler,
  - d) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten
- sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

- Die Studierenden an privaten Hochschulen werden auf Grundlage des § 128 SGB VII von den Unfallkassen in die Gruppe der Versicherten einbezogen.
- Die Unfallkasse Berlin verpflichtet in ihrer Satzung die Unternehmen nicht nur zur Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten nach § 193 Abs. 1 SGB VII, sondern auch zur Anzeige aller anderen Unfälle:

**Satzung UK Berlin:**

§ 12 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben der Unfallkasse neben den nach § 193 Abs. 1 SGB VII verlangten Unfallanzeigen auch alle anderen Unfälle anzuzeigen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde oder andere Kosten zu Lasten der Unfallkasse entstanden sind oder wenn die Unfallkasse dies verlangt. Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sollen der Unfallkasse unverzüglich, möglichst schriftlich, angezeigt werden.

### 3.1.2. Regelwerke

Im Regelwerk des BUK (siehe Kapitel 2.4) sind besondere Regeln und Informationen der Unfallkassen für den Hochschulbereich enthalten. Zu nennen sind hier folgende:

- GUV-Regel „Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ (GUV-SR 2005)

Diese Regel (früher GUV 19.17) wurde von der Fachgruppe „Bildungswesen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Gefahrstoffe“ des Bundesverbandes der Unfallkassen erstellt. Diese GUV-Regel stellt das zentrale Regelwerk für den Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen dar.

Ziel dieser „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich“ ist es, das vorhandene Regelwerk zum Umgang mit Gefahrstoffen (u. a. Arbeitsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung mit ihren Technischen Regeln) für die besonderen Belange der Lehre und Forschung in den Hochschulen aufzubereiten und zu konkretisieren<sup>5</sup>.

- GUV-Regel „Laboratorien“ (GUV-R 120)

Diese Regel wurde vom Fachausschuss „Chemie“ der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeitet.

Diese Regel enthält die zentralen Richtlinien für das sichere Arbeiten in Laboratorien. Der Anforderungsteil ist gleichlautend mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 526. Zusätzlich enthält sie Hinweise für die praktische Umsetzung der Anforderungen.

- GUV-Information „Sichereres Arbeiten in chemischen Laboratorien“ (GUV-I 8553)

---

<sup>5</sup> vgl. Bundesverband der Unfallkassen (Hsrg.): „GUV-Regel Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ - GUV-SR 2005. München 1998, S. 4, Vorbemerkung.

Diese Informationsschrift wurde vom AK Gefahrstoffe im BUK in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft deutscher Chemiker (GdCh) und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (BG Chemie) erstellt und führt Studierende in das sichere Arbeiten in chemischen Laboratorien ein.

Informationsschriften für Studierende:

- Unfallversicherung bei Auslandsfahrten (GUV-SI 8060)
- Gesetzlicher Unfallschutz für Studierende (GUV-SI 8003)

### 3.1.3. Bundesverband der Unfallkassen

Die Funktion des Dachverbandes wurde bereits skizziert (siehe Kapitel 2.3.2). Die Wahrnehmung der Leistungen des BUK für den Hochschulbereich durch die einzelnen Unfallkassen der Länder ist unterschiedlich. Grund ist, dass die Unfallkassen für die Behandlung von Hochschulbelangen im BUK unterschiedliche Prioritäten setzten. Folgende Vorstellungen bzw. Veränderungswünsche werden genannt.

- Bildung einer separaten Fachgruppe für den Hochschulbereich oder
- Gründung eines hochschulspezifischen Arbeitskreises (neben dem existierenden Arbeitskreis Gefahrstoffe), in dem über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehende sicherheitsrelevante Aspekte behandelt werden
- Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs für die im Hochschulbereich tätigen Aufsichtspersonen beim BUK
- Einrichtung eines zentralen Ansprechpartners für Hochschulfragen beim BUK

Die Bildung einer eigenen Fachgruppe speziell für den Hochschulbereich wird nur von wenigen Unfallkassen befürwortet (z. B. Baden-Württemberg, Hessen). Hintergrund für die Unterstützung einer eigenen Fachgruppe ist, dass Hochschulbelange in der bestehenden Fachgruppe Bildungswesen nicht ausreichend Eingang finden. Gleichzeitig wird von diesen Unfallkassen aber auch die Problematik erkannt, die Zahl der Fachgruppen begrenzt halten zu müssen.

Die Arbeit des Arbeitskreises Gefahrstoffe wird insgesamt positiv bewertet. Einzelne Unfallkassen (z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen) sehen jedoch das Problem, dass damit nur einer von vielen sicherheitsrelevanten Bereichen der Hochschulen abgedeckt wird, während andere (z. B. in den Ingenieurwissenschaften) unberücksichtigt bleiben. Diese Unfallkassen halten ein Pendant zum Arbeitskreis Gefahrstoffe erforderlich, in dem hochschulspezifische Fragen über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinaus behandelt werden können.

Die Unfallkassen aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen sehen dagegen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der im Hochschulbereich tätigen Aufsichtspersonen in Form eines überregionalen Arbeitskreises als Alternative zu einer hochspezifischen Fachgruppe an. Der Arbeitskreis sollte vorzugsweise organisatorisch beim BUK angesiedelt sein, da dieser als Dachverband über eine entsprechende Infrastruktur verfügt.

Die Unfallkasse Brandenburg betrachtet die Einrichtung eines speziellen Ansprechpartners für Hochschulfragen beim BUK als ausreichend.

Aufgrund der Gespräche mit HIS äußerten die Unfallkassen aus Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern den Wunsch, zukünftig in der Fachgruppe „Bildungswesen“ oder „Öffentliche Verwaltung“ mitarbeiten zu wollen, um dort verstärkt Hochschulbelange einzubringen.

### 3.1.4. *Selbstverständnis*

Das Selbstverständnis der Unfallkassen ist es, Partner der Hochschulen zu sein. Die Beratung und weniger die formale Anordnung steht im Vordergrund der Arbeit. Unabhängig davon wird jedoch die Überwachung als unerlässliches Element der Systemkontrolle der Arbeitsschutzorganisation in der Hochschule betrachtet. In diesem Zusammenhang versuchen auch einzelne Unfallkassen (z. B. Nordrhein-Westfalen, Bremen) den Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen zu forcieren und zu unterstützen (siehe Kapitel 3.2.5 Projektarbeit).

Die Strategie fast aller Unfallkassen ist es, die Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen aus- und fortzubilden und mit Informationen zu versorgen. Die Fachkraft vor Ort soll damit als zentraler Ansprechpartner (Multiplikator) für die Beschäftigten in den Hochschulen und als Bindeglied zur Unfallkasse fungieren. Aus diesem Grund soll im Regelfall bei hochschulinternen Fragestellungen die Unfallkasse erst eingeschaltet werden, wenn die Möglichkeiten der Fachkraft in der Hochschule erschöpft sind.

Unabhängig von dieser generellen Strategie sind Art und Umfang der Betreuung durch die Unfallkassen in hohem Maße abhängig von Personen und etablierten Machtstrukturen vor Ort und bedarf der Anpassung an die jeweilige Situation in der Hochschule.

Das Arbeitsprogramm der Unfallkassen für Hochschulen wird aus Kapazitätsgründen auf Schwerpunkte konzentriert. Die Schwerpunktsetzung wird unter anderem vom Unfallgeschehen, von Begehungsergebnissen und von den in den Hochschulen auftretenden Fragestellungen bestimmt (ein aktives Zugehen der Hochschulen auf die Unfallkassen ist aus diesem Grunde ausdrücklich gewünscht). Die LUK Nordrhein-Westfalen schließt beispielsweise zu diesem Zweck für jedes Jahr interne Zielvereinbarungen über die zu bearbeitenden Themenfelder ab und führt nach Ablauf des Jahres eine Evaluation durch, um die tatsächlichen Auswirkungen der durchgeführten Arbeiten zu überprüfen.

### 3.1.5. *Ressourceneinsatz*

Die Unfallkassen ordnen jeder Hochschule feste Ansprechpartner zu, um gute Voraussetzungen für die notwendige Kommunikation zu schaffen. Bei der Aufteilung der Zuständigkeiten der Aufsichtspersonen spielen neben regionalen Aspekten auch deren fachspezifische Kenntnisse in Verbindung mit den spezifischen Anforderungen der Hochschulen eine Rolle.

Bei besonderen Fachfragen vermittelt der Ansprechpartner den Kontakt zu entsprechenden Fachexperten der Unfallkassen. Diese Experten können dabei sowohl im Kreis der Hochschulbetreuer als auch in anderen Fachbereichen der Unfallkassen (z. B. Gesundheitsdienst) oder auch in einem zentralen Kompetenzzentrum verortet sein. Aufgrund gewachsener Arbeitsstrukturen suchen Hochschulen teilweise auch den direkten Kontakt zu diesen anerkannten Fachexperten der Unfallkasse.

In vielen Unfallkassen wird ausdrücklich Wert darauf gelegt, dass im Team der Aufsichtspersonen, welches (auch) Hochschulen betreut, unterschiedliche Fachdisziplinen vertreten sind (z. B. Gefahrstoffe, Gesundheitsförderung, Biologie, Elektrotechnik, Maschinenwesen). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass durch regelmäßige Abstimmung der Aufsichtspersonen untereinander ein ständiger (landesbezogener) Erfahrungsaustausch stattfindet und eine einheitliche Vorgehensweise gegenüber den Hochschulen gewährleistet ist. Beispielsweise wird in einem großen Flächenland wie Nordrhein-Westfalen, in dem entsprechend viele Aufsichtspersonen tätig

sind, die notwendige Abstimmung untereinander durch regelmäßige Team- und Abteilungsbesprechungen sichergestellt.

Mit dieser Betreuungsorganisation reagieren die Unfallkassen beispielsweise in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auf das einerseits breite Fachspektrum der Hochschulen sowie andererseits auf fortwährende Entwicklungsprozesse infolge neuer Lehr- und Forschungsinhalte und können damit die erforderlichen Kompetenzen zur Verfügung stellen (siehe Kapitel 4.2).

Nur in wenigen Unfallkassen sind Aufsichtspersonen ausschließlich mit der Betreuung von Hochschulen befasst (z. B. in großen Flächenländern mit vielen Hochschulen wie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen). In der Regel betreuen die für Hochschulen zuständigen Aufsichtspersonen auch andere Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Bauhöfe).

Die Zahl der Aufsichtspersonen, die sich primär mit der Betreuung der Hochschulen befassen, ist in den Ländern unterschiedlich und abhängig von folgenden Faktoren:

- Zahl der Hochschulen im Land
- Stellenwert der Hochschulen für die Unfallkasse
- Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse oder Landesunfallkasse)

Die Spanne reicht von einer einzelnen Aufsichtsperson in einem Stadtstaat, die 10 % ihrer Arbeitskapazität für die Betreuung der (wenigen) Hochschulen aufwenden kann (Bremen), bis zu fünf Aufsichtspersonen, die mit ihrer vollen Arbeitskapazität für die (vielen) Hochschulen in einem Flächenstaat zu Verfügung stehen (Nordrhein-Westfalen).

Die Betreuung der medizinischen und tiermedizinischen Einrichtungen ist in den Unfallkassen personell unterschiedlich organisiert. Folgende Lösungen werden genannt:

- Hochschulen und Hochschulen mit medizinischen Einrichtungen werden durch das gleiche Personal betreut (z. B. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).
- Die medizinischen und tiermedizinischen Bereiche sind einer anderen Organisationseinheit (z. B. Abteilung Gesundheitsdienst) innerhalb der Unfallkasse zugeordnet (z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen).

### 3.2. Aufgaben

Der im § 1 SGB VII formulierte allgemeine gesetzliche Auftrag der Unfallkassen (siehe Kapitel 2.1) wird im 2. Kapitel des SGB VII (§ 14 bis § 25) für den Bereich Prävention konkretisiert.

#### **§ 14 SGB VII:**

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

(2) Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.

Aufbauend auf den Grundsätzen des § 14, werden in den §§ 15 bis 25 folgende Aufgaben der Unfallversicherungsträger näher spezifiziert:

- Erlassen von Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht (§ 15)
- Überwachen der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 17)
- Beraten der Unternehmer und Versicherten (§17)
- Anordnen von Maßnahmen für Unternehmer oder Versicherte (§ 17)
- Beschäftigen von befugten Aufsichtspersonen für eine wirksame Überwachung und Beratung (§§ 18, 19)
- Zusammenwirken mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung (§ 20)
- Sorgen für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind (§ 23)
- Berichten über die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen (§ 25)

In den einzelnen Kapiteln unter 3.2 wird die Wahrnehmung dieser Aufgaben beschrieben; eine Gliederung erfolgt nach Aufgabenbeschreibung, gängige Praxis, ggf. benannte Probleme und Beurteilung durch HIS.

### 3.2.1. Überwachung und Beratung

#### 3.2.1.1. Allgemeine Überwachung und Beratung

Die Aufgabe einer „allgemeinen Überwachung und Beratung“ resultiert direkt aus dem § 17 SGB VII. Adressaten sind Unternehmer und Versicherte.

Die Unfallkassen sehen sich zwar in erster Linie als Berater, aber auf Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags sowie verschiedener Sachzwänge (z. B. Unfallgeschehen, Auftreten offensichtlicher Mängel) sind auch Überwachungsaufgaben zu leisten. In diesem Spannungsverhältnis müssen die Unfallkassen agieren!

In der Praxis ist die Überwachung und Beratung ein ganz zentrales Aufgabenfeld aller Unfallkassen im Arbeitsgebiet Prävention. Sie erfolgt entsprechend den Maßgaben des SGB VII und ArbSchG zumeist in Kooperation mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde. Unabhängig von der rechtlichen Vorgabe ist dabei eine gute Zusammenarbeit auf Arbeitsebene notwendig, um eine einheitliche Linie gegenüber den weiteren beteiligten Parteien (aus Hochschulen, Baumanagement, externen Planungsbüros, Firmen etc.) zu vertreten und damit zu vermeiden, dass Unfallkasse und staatliche Arbeitsschutzbehörde gegeneinander „ausgespielt“ werden (Sachsen-Anhalt).

Der Umfang der Überwachung ist abhängig von den vorliegenden Gefahrenschwerpunkten, von vorliegenden Erfahrungen mit einzelnen Hochschulen (z. B. Unfallgeschehen, Begehungserfahrungen, Anfragen aus Hochschulen), von ggf. erteilten Auflagen und schließlich auch von der zur Verfügung stehende Personalkapazität der Unfallkassen.

**Nordrhein-Westfalen:** Für die systematische Überwachung erfolgt eine jährliche Schwerpunktfestlegung. Ein aktueller Schwerpunkt betrifft die Überprüfung der Organisation von Veranstaltungen im Rahmen des Hochschulsports durch die Befragung der verantwortlichen Übungsleiter und die Verifizierung durch Interviews mit den Nutzern vor Ort. Eine Überprüfung der Sportanlagen ist jeweils mit eingeschlossen.

Die Beratung weist ein Spektrum von kleinsten Spezialfragen bis hin zur Einbindung bei umfassenden baulichen Maßnahmen auf. Sie erfolgt sowohl aktiv (aus dem Selbstverständnis der Unfallkasse heraus) als auch reaktiv (auf Nachfrage der Hochschulen). Dies wird einerseits im Rahmen der routinemäßigen und anlassbezogenen Vor-Ort-Besuche geleistet (Gespräche face-to-face), andererseits aber auch auf Grund von Anfragen aus den Hochschulen ad-hoc zumeist über Telefon- und E-Mail-Kommunikation bewerkstelligt.

Eine Beratungsleistung in Papierform kommt mittlerweile seltener zum Tragen und beschränkt sich zumeist auf offizielle Stellungnahmen (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen).

**Hamburg/Schleswig-Holstein:** Schwerpunkt der Unfallkasse ist die Beratung vor Ort. Ziel ist es, Präsenz zu zeigen und Multiplikatoren zu schaffen. Überwachung wird auch geleistet, hierauf soll auch bewusst nicht verzichtet werden, um die Situation vor Ort gut zu kennen, dieses erfolgt aber partnerschaftlich mit Akzeptanz.

HIS beurteilt das tatsächliche Agieren im o. g. Spannungsverhältnis als modern und lösungsorientiert. Eine eindeutige Klärung von Zuständigkeiten auf Grund § 21 ArbSchG wäre wünschenswert.

### 3.2.1.2. Einhaltung der Einsatzzeiten

Zu den Aufgaben der Unfallkassen zählt die Überwachung der Einhaltung der rechtlich vorgeschriebenen Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Grundlage der Berechnung von Einsatzzeiten ist die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7). Diese Unfallverhütungsvorschrift setzt die Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) hinsichtlich der Pflichten zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Bereich der öffentlichen Unfallversicherungsträger um.

In der Praxis ist bis auf Bayern in allen Ländern die GUV-V A 6/7 von den Unfallkassen übernommen worden.

**Bayern:** Die UVV Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VA 6/7) wurde von der Landesunfallkasse Bayern nicht erlassen. Es gelten die "Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern" vom Dezember 1981. Diese Vorschrift nennt maximale Einsatzzeiten für Fachkräfte und Betriebsärzte. In den Hochschulen fehlt also eigentlich die rechtliche Grundlage, um seitens der Unfallkasse eine Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten zu fordern, trotzdem sind diese Positionen bei allen Einrichtungen zumindest besetzt.

Zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzzeiten sind die Hochschulen gemäß § 2 GUV-V A 6/7 in eine Betriebsartengruppe entsprechend dem Verzeichnis im Anhang der Unfallverhütungsvorschrift einzuordnen. Da Hochschulen durch vielfältige Tätigkeitsbereiche mit voneinander stark abweichenden Gefährdungspotenzialen gekennzeichnet sind, wird im genannten Anhang der Unfallverhütungsvorschrift keine eindeutige Zuweisung der Betriebsart vorgegeben (ausgenommen medizinische Hochschuleinrichtungen). Die Durchführungsanweisung zu § 2 GUV-V A 6/7 erläutert mit Hinweis auf § 2 Abs. 1 GUV-V A6/7 dazu, dass eine Hochschuleinrichtung unter Abwägung der maßgeblichen Unfall- und Gesundheitsgefahren in Verbindung mit der Zahl der

Beschäftigten, deren Zusammensetzung und der Betriebsorganisation in ihrer Gesamtheit einer Betriebsart zuzuordnen ist.

Die Einsatzzeiten werden in Stunden pro Jahr und Arbeitnehmer berechnet (siehe § 2 (1) GUV-V A 6/7). Arbeitnehmer sind die bei der Unfallkasse versicherten Betriebsangehörigen. Während Beamte gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Studierende laut Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) den Beschäftigten gleichgestellt sind, zählen diese beiden Gruppen nicht zu den versicherten Betriebsangehörigen nach GUV-V A 6/7. Lediglich in Baden Württemberg wurden Beamte per Verwaltungsvorschrift in den Kreis der nach GUV-V A 6/7 sicherheitstechnisch zu betreuenden Personenkreis mit aufgenommen.

Auf diesen Grundlagen werden für die Berechnung der Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im praktischen Betrieb folgende Aspekte diskutiert:

- Hochschulen werden im Regelfall in die Betriebsart 3 mit einer Einsatzzeit für die Sicherheitsfachkraft von 1,5 Std./Jahr und Arbeitnehmer eingestuft, obwohl ein nicht unerheblicher Teil einer Hochschule auf Grund des Gefährdungspotentials eigentlich der Betriebsart 4 (Bürobetrieb) und damit dem Faktor 0,3 zugeordnet werden müsste.
- Beamte und Studierende werden als Personengruppe nicht bei der Berechnung der Einsatzzeiten berücksichtigt, sind aber (insb. die Studierenden) zahlenmäßig eine bedeutsame Akteursgruppe der Hochschulen und in die Sicherheitsarbeit der Sicherheitsfachkraft eingebunden. Rein formal wäre auch eine Differenzierung in Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte bei der Einsatzzeitenberechnung zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Einsatzzeiten erfolgt grundsätzlich entsprechend den gegebenen Rahmenbedingungen. In der Praxis wird darüber hinaus oft auch eine differenziertere Betrachtungsweise diskutiert. So könnten für räumlich abgegrenzte „Teileinheiten“ der Hochschulen dann separate Bewertungen akzeptiert werden (z. B. unterschiedliche Betriebsarten für den naturwissenschaftlichen und für den geisteswissenschaftlichen Fachbereich). Auch wird im Einzelfall die Berücksichtigung der Beamten und Studierenden bei der Ermittlung der Einsatzzeiten von den Unfallkassen empfohlen und über die gezielte Berücksichtigung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte nachgedacht.

Zu den Aufgaben der Unfallkassen zählt neben der Überprüfung der Einsatzzeitenberechnung auch die Kontrolle der tatsächlichen Bereitstellung der Einsatzzeiten durch die Hochschulen.

In der Praxis wird die Bereitstellung der Einsatzzeiten aufgrund der historisch gewachsenen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Unfallkassen und Fachpersonal in den Hochschulen jedoch in der Regel nicht systematisch überprüft. Für die Unfallkasse besteht Handlungsbedarf, wenn beispielsweise aus einer Begehung heraus Zweifel an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aufkommen oder wenn die Stelle einer Sicherheitsfachkraft zur Disposition steht.

**Brandenburg:** Die Bemessung der Einsatzzeiten an Hochschulen mit eigenen Fachkräften für Arbeitssicherheit wird von der UK Brandenburg überprüft. Bei den überbetrieblichen Diensten wird auf eine Überprüfung verzichtet, weil diese ein Eigeninteresse an einer möglichst hohen Einsatzzeit haben.

**Hamburg:** Im Rhythmus von drei Jahren werden alle Unternehmen in Hamburg (auch die Hochschulleitungen) angeschrieben, um die Angaben zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zu aktualisieren. Die Unfallkasse stellt hierbei die ihr bekannte Situation dar, das Unternehmen (die Hochschule) hat ggf. erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Durch die „Vor-Ort-Kenntnisse“ der jeweiligen Aufsichtsperson ist dieses Vorgehen sehr transparent.

**Hessen:** Das Land hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Landeseinrichtungen an die Firma Medical Airport Service (MAS) übergeben. Formal ist das Land Hessen der Mitgliedsbetrieb. Die Unfallkasse stimmt mit dem Land (Innenministerium, Sozialministerium, Finanzministerium) die Einsatzzeiten ab. MAS stellt dann feste Fachkräfte für Arbeitssicherheit für Hochschulen. Die Einsatzzeiten werden überprüft und ggf. ist eine Intervention nötig. Hochschulen sind aber bezüglich der Einsatzzeiten sehr privilegiert. MAS erhält die Liste der Einsatzzeiten und arbeitet danach in guter Kooperation mit der Unfallkasse. Eine Kontrolle der Arbeit erfolgt aus dem Tätigkeitsbericht der MAS. Eine regelmäßige Abfrage der Rahmenbedingungen in den Hochschulen erfolgt aber nicht, denn Schwankungen (Zahl der Versicherten) sind wenig relevant; Ausnahmen stellen ggf. größere organisatorische Veränderungen in Hochschulen dar.

**Mecklenburg-Vorpommern:** Die Unfallkasse fragt regelmäßig die Einsatzzeiten (Einsatzpläne) sowie die Rahmenbedingungen (insbesondere Beschäftigte/Mitarbeiter) ab. Verträge, die ggf. mit Externen abgeschlossen werden, werden nicht eingesehen. Bei einer Erhöhung der Unfallhäufigkeit wird die Forderung nach Erhöhung der Einsatzzeiten nicht ausgeschlossen.

**Niedersachsen:** Die Aufsichtspersonen prüfen anlassbezogen die Zahl der vorhandenen Fachkräfte und reagieren wenn erforderlich (z. B. Nachfolgeregelungen). Die relevanten Zahlen sind in offiziellen Statistiken des Landes vorhanden.

**Nordrhein-Westfalen:** Die Einsatzzeiten werden von den Hochschulen ermittelt und von der LUK Nordrhein-Westfalen überprüft. Wesentliche Defizite bei den von den Hochschulen ermittelten (und wahrgenommenen) Einsatzzeiten sind nicht festzustellen. Probleme werden jedoch bei der derzeitigen Bemessung der Einsatzzeiten für Betriebsärzte in Hinblick auf die nach der GefStoffV möglichen Angebotsuntersuchungen erwartet.

**Sachsen:** Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit berechnen die Einsatzzeiten und teilen diese eigenverantwortlich der Unfallkasse mit.

**Sachsen-Anhalt:** Bezüglich der Festlegung und Ermittlung der Einsatzzeiten für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch die Hochschule erfolgt in der Regel keine Detailprüfung. Nur bei offensichtlichen Defiziten in den Einsatzzeiten wird entsprechend interveniert.

**Thüringen:** Die Einsatzzeiten werden von den Hochschulen ermittelt und von der Unfallkasse überprüft. Nach Erfahrungen der Unfallkasse nehmen die Hochschulen die Berechnung der Einsatzzeiten verantwortungsbewusst wahr und konzentrieren sich nicht nur auf den Kostenaspekt.

HIS beurteilt die Praxis der Einsatzzeitenberechnung und -kontrolle als positiv, weil sie die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Unfallkassen und Hochschulen dokumentieren. Zu diskutieren wäre allerdings ein bundesweit einheitliches methodisches Vorgehen.

### 3.2.1.3. Unfallstatistik

Die Aufgabe, Unfallstatistiken zu führen, hat zum einen eine rechtliche Grundlage, zum anderen dienen Unfallstatistiken der Unfallkasse aber auch der eigenen Arbeitsplanung.

So sind die Unfallversicherungsträger nach § 25 SGB VII verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen jährlichen statistischen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen zu liefern. Zu diesem Zweck sowie zur eigenen Erfolgskontrolle durchgeführter Maßnahmen und Festlegung zukünftiger Strategien erstellen die Unfallkassen jährliche standardisierte Unfallstatistiken, in der die meldepflichtigen Unfälle erfasst werden und leiten die Statistiken an ihren Dachverband weiter. Der BUK hat die Aufgabe, die Angaben zu einer Gesamtstatistik zu bündeln. Hochschulbereiche werden hierin nicht separat ausgewiesen. Studierende sind in der Schülerunfallstatistik und Hochschulbeschäftigte in der allgemeinen Unfallversicherungsstatistik verortet.

In der Praxis werden darüber hinausgehende spezielle Statistiken über den Hochschulbereich von den Unfallkassen nur situationsbezogen angefertigt (z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen). Das ist z. B. der Fall, wenn besondere Unfallschwerpunkte vermutet werden, Begehungen vorbereitet werden, Seminarveranstaltungen oder spezifische Projekte geplant bzw. durchgeführt werden. Für einige Unfallkassen stellen die Statistiken einen wichtigen Diskussionspunkt in den regelmäßigen Arbeitskreisen mit dem Fachpersonal der Hochschulen dar (z. B. Niedersachsen, Thüringen). Zu diesem Zweck erstellen die für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Aufsichtspersonen eine separate Statistik.

Teilweise fertigen auch Hochschulen eigene interne Unfallstatistiken an, in Ausnahmen sogar EDV-gestützt. Im Gegensatz zu den Unfallkassen erfassen die Hochschulen über die meldepflichtigen Unfälle (Dreitageregelung) hinaus auch die nicht meldepflichtigen Vorkommnisse und in einigen Fällen auch die Beinaheunfälle. Im Bedarfsfall greifen einzelne Unfallkassen deshalb auch auf die von Hochschulen erstellten Statistiken zurück, um weiterreichende Informationen für die Präventionsarbeit zu erhalten (z. B. Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt).

**Brandenburg:** Zur Anfertigung spezieller Statistiken über den Hochschulbereich wird aufgrund der geringen Unfallzahlen keine Notwendigkeit gesehen.

**Hessen:** Bei Unfallstatistiken für Hochschulen wird auf Angaben der Fa. MAS zurückgegriffen.

**Niedersachsen:** Die LUK verfügt über eine spezielle Software zur Unfallauswertung, die auch Auffälligkeiten erfasst. Ziel der Software ist es, die Wirkung von Präventionsmaßnahmen auf Erfolg zu prüfen. Durch die Nutzung der EDV ist die Erstellung der Statistiken in der Regel im Routinebetrieb ohne großen Aufwand zu bewerkstelligen.

**Rheinland-Pfalz:** Die Unfallkasse nimmt alle gemeldeten Unfälle (per Unfallanzeige) sowie die nicht gemeldeten Unfälle über den Arztbrief auf. Auf eine nachträgliche förmliche Unfallanzeige wird aufgrund des Verwaltungsaufwandes verzichtet.

**Sachsen:** Einige Hochschulen verfügen über eine EDV-gestützte Unfallstatistik und stellen der Unfallkasse jährliche Auswertungen zur Verfügung. Auch die nicht meldepflichtigen Unfälle sind darin enthalten.

Unabhängig von den jährlichen offiziellen Unfallstatistiken wird das Unfallgeschehen von den Unfallkassen kontinuierlich über die Unfallmeldungen verfolgt. Die für die jeweilige Hochschule zuständige Aufsichtsperson sieht alle Unfallmeldungen ein und registriert auf diesem Wege Unfallschwerpunkte bzw. besondere Unfälle (z. B. Elektrounfälle) und greift im Bedarfsfall unverzüglich ein.

**Bayern:** Die EDV-Statistik reicht nicht aus, um gut auszuwerten. Charakteristische Unfälle müssen von den Aufsichtspersonen per Hand ausgesucht und thematisiert werden.

Die Unfallmeldebögen werden den Hochschulen zumeist via Internet (pdf-Formular auf den Internetseiten der Unfallkasse) zur Verfügung gestellt. Einige Unfallkassen praktizieren bzw. planen bereits eine rein elektronische Form der Unfallmeldung (z. B. Hamburg, Nordrhein-Westfalen). Die LUK Nordrhein-Westfalen erleichtert dabei die Unfallmeldung mittels einer interaktiven Datenerfassung über das Internet.

Ein besonderes Phänomen ist, dass den Studierenden die Unfallkasse bzw. deren Aufgaben und Funktionen oft nicht bekannt sind und daher eine entsprechende Unfallmeldung nicht erfolgt. Bei kostenintensiven Vorfällen treten dann die stattdessen in Anspruch genommenen Krankenversicherungen mit Rückforderungen an die Unfallkassen heran (z. B. Hamburg/Schleswig-Holstein).

Die Unfallzahlen im Hochschulbereich sind im Vergleich zu anderen Einrichtungen, die bei den Unfallkassen versichert sind, gering. Damit wird auch die Bedeutung der Hochschulen im Aufgabenbereich der Unfallkassen relativiert. Schwerpunkte im Unfallgeschehen sind Hochschulsport, Wegeunfälle, Chemiepraktika, Haustechnik.

HIS bewertet die Initiativen, Unfallmeldungen direkt über das Internet abzuwickeln, als sehr innovativ. Zu diskutieren wäre, ob länderübergreifend eine Diskussion über Unfallstatistiken im Hochschulbereich Erkenntnisse für weitere Präventionsmaßnahmen liefert.

#### 3.2.1.4. Beratungs- und Überwachungsfunktion bei Bauvorhaben

Die Aufgabe „Beratung und Überwachung“ erstreckt sich auch auf Bauvorhaben in Hochschulen (Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen). Zu unterscheiden ist dabei einerseits die Funktion der Unfallkasse als Genehmigungsbehörde und andererseits die Funktion als Berater.

In der Praxis werden die Unfallkassen in Ländern, in denen ihnen die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung staatlichen Arbeitsschutzrechts nach § 21 ArbSchG übertragen wurden, im Rahmen eines festgelegten Verfahrensablauf an Bauvorhaben beteiligt (Bremen, Rheinland-Pfalz).

In den anderen Ländern ist die Häufigkeit und Intensität der Beteiligung unterschiedlich und hängt unter anderem von der dabei vertretenen Philosophie der Unfallkassen beim Umgang mit Baumaßnahmen ab:

- Der Wunsch, grundsätzlich (wenigstens ab einem gewissen Maßnahmenvolumen) eingebunden zu werden (Bayern, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen, Sachsen, Thüringen).
- Der Wunsch, in erster Linie die Sicherheitsfachkraft der Hochschulen einzubeziehen und selber erst eingebunden zu werden, wenn die Sicherheitsfachkraft aktiv Unterstützung anfordert (Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen).

Die geführten Gespräche vermitteln den Eindruck, dass ein grundsätzlicher Automatismus mit einem festgelegten Verfahrensablauf für die Beteiligung der Unfallkassen an Baumaßnahmen nur in Ausnahmefällen existiert. Darüber hinaus ist die Ausprägung der tatsächlichen Dienstleistungen der Unfallkassen bei Baumaßnahmen durch spezielle Rahmenbedingungen bestimmt:

- Organisation des staatlichen Baumanagements
- Stellung und Selbstverständnis der Sicherheitsfachkraft in der Hochschule
- Ausprägung der persönlichen Arbeitskontakte zwischen allen Beteiligten (Hochschule, Baumanagement, Unfallkasse)

Zumeist werden die Unfallkassen über die Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen von Fall zu Fall hinzugezogen. Die Unfallkassen sehen sich dabei häufig in einer Vermittlerrolle zwischen Sicherheitsfachkraft, Baumanagement und staatlicher Aufsichtsbehörde. Als problematisch wird jedoch erachtet, dass die Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen häufig bei Bauplanung ebenfalls nicht beteiligt werden und somit oftmals erst mit der Endabnahme eine Konfrontation mit vorhandenen baulichen Mängeln im Arbeitsschutz und Brandschutz erfolgt, deren Beseitigung hohen Aufwand erfordert.

**Brandenburg:** Die Unfallkasse wird nicht routinemäßig beteiligt, sondern erst beim Auftreten von Problemen von der Hochschule hinzugezogen. Sie übernimmt dann u. a. auch die Funktion des Schlichters zwischen der staatlichen Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz) und der Hochschule, weil die Aufsichtsbehörde die Rechtsvorschriften teilweise (personenabhängig) sehr eng auslegt.

**Nordrhein-Westfalen:** Wunsch der LUK wäre es, dass die Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen grundsätzlich an geplanten Baumaßnahmen beteiligt werden, die dann ihrerseits die LUK nur bei Bedarf mit einbinden könnten.

**Thüringen:** Die Unfallkasse Thüringen wird über das staatliche Baumanagement grundsätzlich einbezogen.

HIS beurteilt die ggf. erforderliche Beteiligung der Unfallkassen bei Baumaßnahmen in vielen Ländern als verbesserungsbedürftig. Eine Lösung wäre die stärkere Einbindung der Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen (entsprechende Qualifikation vorausgesetzt). Durch ihre frühzeitige Integration in den routinemäßigen Verfahrensablauf einer Baumaßnahme lassen sich viele Arbeitsschutzprobleme zu einem frühen Zeitpunkt vermeiden. Erst bei Abstimmungsproblemen zwischen den Beteiligten (z. B. Hochschule, Baumanagement, staatliche Aufsichtsbehörde) sollte die Unfallkasse als zusätzlicher Berater und Mittler hinzugezogen werden.

### 3.2.1.5. Hochschulsport

Die Aufgabe, den Hochschulsport als besonderen Beratungs- und Überwachungsbereich anzusehen, wird von den Unfallkassen nicht nur wegen der Unfallhäufigkeit sondern auch wegen der Schwere der Unfälle gesehen, die sich u. a. aus spezifischen Gefahren einzelner Sportarten (z. B. Drachenfliegen, Fallschirmspringen, Skifahren) ergeben. Aus diesem Grund wurde dieses Thema in dieser Untersuchung ebenfalls berücksichtigt.

In der Praxis haben viele Unfallkassen den Hochschulsport als ein spezifisches Handlungsfeld erkannt (z. B. Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen). Sie unterscheiden bei der Beurteilung des Unfallgeschehens im Hochschulsport aber zwischen allgemeinem Hochschulsport und der Ausbildung von Sportpädagogen.

#### Allgemeiner Hochschulsport

Die Unfallkassen konzentrieren sich beim allgemeinen Hochschulsport auf pragmatische Ansätze, wie die Optimierung der sicherheitstechnischen Ausstattung und kontinuierlichen Aus- und Fortbildung der Übungsleiter (z. B. durch In-house-Schulungen). Allerdings stellen die als Übungsleiter eingesetzten studentischen Hilfskräfte aufgrund ihrer hohen Fluktuation die Unfallkassen dabei vor kaum überwindbare logistische Probleme.

Die Aufmerksamkeit der Unfallkassen richtet sich in neuerer Zeit auch auf das Angebot besonders gefahrenträchtiger Sportarten (s. o.). Die Notwendigkeit derartiger Angebote wird dabei von den Unfallkassen durchaus infrage gestellt (z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen).

#### Ausbildung von Sportpädagogen/Sportwissenschaftlern

Die Unfallkassen sehen durch ihre Einflussnahme in die Ausbildung von Sportpädagogen die Möglichkeit, hier Gesundheits- und Arbeitssicherheitsaspekte einzubringen. Ziel ist dabei, die zukünftigen Pädagogen als Multiplikatoren zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden im Hochschulsport aufzubauen.

Problematisiert wird beispielsweise von der LUK Nordrhein-Westfalen, dass Unfälle weniger im Bereich des allgemeinen Hochschulsports auftreten, sondern vielmehr im Bereich der Sportausbildung, die aber gleichzeitig unter der Aufsicht gut ausgebildeter Sportpädagogen erfolgt, sodass von dieser Seite her nur geringe Einflussmöglichkeiten vorhanden sind. Die LUK Nordrhein-Westfalen sieht daher eher die Notwendigkeit, bei Sportunfällen in diesem Bereich eine effiziente Notfallversorgung bereitzuhalten, um mit einer schnellen und professionellen Behandlung Verletzungsfolgen und damit auch die Rehabilitationszeiten zu minimieren.

**Nordrhein-Westfalen:** *An der Sporthochschule Köln wurde unter maßgeblicher finanzieller Beteiligung der LUK Nordrhein-Westfalen ein Notfallversorgungssystem installiert. Es beinhaltet einen Durchgangsarzt mit Mitarbeiterstab direkt vor Ort, damit auftretende Verletzungen bei Sportlern zeitnah fachgerecht behandelt werden können.*

HIS beurteilt es als sehr positiv, dass der Hochschulsport einen hohen Stellenwert in den Präventionsleistungen der Unfallkassen hat. Besonders vorteilhaft scheint es zu sein, den Hochschulsport in das Programm zur Gesundheitsförderung der Hochschulen einzubinden.

### 3.2.2. Aus- und Fortbildung

Die Aufgabe der Aus- und Fortbildung der in den Hochschulen mit der Durchführung von Präventionsmaßnahmen sowie der Ersten Hilfe befassten Personen stellt nach § 23 SGB VII eine wesentliche gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Unfallkassen dar. Die Praxis der Aus- und Fortbildung wird nachfolgend in den Rubriken Inhalte und Programme, Zielgruppen sowie Didaktik und Methodik beschrieben.

#### 3.2.2.1. Inhalte und Programme

Fortbildung wird, auch unabhängig vom gesetzlichen Auftrag, von allen Unfallkassen als ein zentrales Handlungsfeld beschrieben, zum einen, um Informationen zu vermitteln, zum anderen, um Multiplikatoren für den Arbeitsschutz in den Einrichtungen zu schaffen. Das Ausmaß und der Inhalt von Aus- und Fortbildung speziell für Hochschulen hängen von den Kapazitäten der Unfallkassen, den landesspezifischen Erfordernissen (Zahl der Hochschulen, Unfallgeschehen, Gefahrenschwerpunkte) und dem „Druck“, den die Hochschulen ausüben, ab. So schätzt die LUK Nordrhein-Westfalen, dass 20 bis 30 % ihrer Präventionsarbeit für Seminare aufgewendet werden.

In einzelnen Ländern gibt es neben dem allgemeinen Fortbildungsangebot für alle Mitgliedsunternehmen, deren Inhalte zumeist auf Personenkreise mit bestimmten Funktionen (z. B. Sicherheitsbeauftragte) zugeschnitten sind, auch Spezialangebote nur für Hochschulen, die zumeist auf bestimmte Hochschulbereiche (z. B. Chemielabor) bezogen sind (z. B. Baden-Württemberg, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen). Diese sind entweder fester Bestandteil des jährlichen (vorab geplanten) Fortbildungsprogramms oder werden bei Bedarf kurzfristig, oft als In-house-Schulungen, durchgeführt. Darüber hinaus wird die hochschulinterne Durchführung von Schulungen teilweise durch die Unfallkassen fachlich und finanziell unterstützt (z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen).

Das Seminarprogramm unterliegt in vielen Unfallkassen einer ständigen inhaltlichen (Weiter)Entwicklung. Es basiert auf den Erfahrungen der Unfallkassen und wird auf aktuelle Bedarfe (z. B. Anfragen aus den Hochschulen) angepasst.

**Mecklenburg-Vorpommern:** Der Bedarf wird vorab bei den Hochschulen abgefragt und fließt in die Seminarkonzepte der Unfallkasse ein.

### 3.2.2.2. Zielgruppen

Ein wichtiges Thema für die Unfallkassen ist die Art der Vermarktung des Seminarangebots. Unfallkassen haben in Hochschulen unterschiedliche Zielgruppen für ihr Aus- und Fortbildungsangebot. Dieses liegt einerseits daran, dass gesetzlich definierte Akteursgruppen zu bedienen sind (z. B. Erste Hilfe, Fachkräfte für Arbeitssicherheit) und andererseits, dass die Unfallkassen ein Interesse daran haben, spezifische Multiplikatorengruppen in den Hochschulen aufzubauen (z. B. Übungsleiter im Hochschulsport). Unterschiedliche Zielgruppen resultieren aber auch daraus, dass einzelne Aus- und Fortbildungen an spezifischen Gefährdungen orientiert sind und damit bestimmte Personengruppen angesprochen werden müssen (z. B. Laborleiter).

Soweit Unfallkassen ein differenziertes Seminarangebot für Hochschulen vorhalten, besteht auch der Wunsch, dieses zielgruppenorientiert bekannt zu machen. Aus diesem Grund haben einzelne Unfallkassen einerseits spezifische Verteiler für verschiedene Teilnehmerkreise (z. B. Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte), andererseits werden bestimmte Gruppen (z. B. Laborleiter) über einen zentralen Ansprechpartner in der Hochschule als Vermittlerstelle angesprochen.

#### Fachpersonal (Sicherheitsfachkräfte)

Für die Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen bietet der BUK den Fernlehrgang „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ an. Die Ausbildungskosten (Erstausbildung) werden von den einzelnen Unfallkassen übernommen. In fast allen Ländern haben die Hochschulen von diesem Angebot Gebrauch gemacht, soweit eine neue Sicherheitsfachkraft auszubilden war. Um das mit der Ausbildung vermittelte Wissen auch tatsächlich im betreuten Mitgliedsbereich der Unfallkasse nutzen zu können, wurde beispielsweise in Baden-Württemberg eine Vereinbarung zwischen den Hochschulen (als Dienststelle), Personalräten und Unfallkasse geschlossen, dass die ausgebildeten Sicherheitsfachkräfte mindestens zwei bis drei Jahre in der Hochschule bleiben müssen. Die Sicherheitsfachkräfte sind darüber hinaus die zentralen Adressaten für das routinemäßige, jährliche Fortbildungsprogramm der Unfallkassen.

In Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen sind darüber hinaus jährliche Treffen allein im Kreis der Sicherheitsfachkräfte aus Hochschulen unter Leitung der Unfallkasse Standard.

#### Leitungspersonal (Kanzler, Dekane, Hochschullehrer)

Viele Unfallkassen erkennen das Leitungspersonal als wesentliche Schulungsgruppe, bedauern aber gleichzeitig die geringe Resonanz dieses Personenkreises auf das Schulungsangebot.

**Hamburg:** In der Fortbildung sind die Führungskräfte eine sehr wesentliche Zielgruppe. Daher werden in den Hochschulen (in Hamburg) Seminare für Hochschullehrer angeboten. Der Kontakt erfolgt i. d. R. über die Dekane oder technischen Leiter; die Sicherheitsfachkräfte sind einbezogen. Die Akzeptanz der Seminare hängt von der Sicherheitskultur in den Einrichtungen sowie von Einzelpersonen ab.

**Nordrhein-Westfalen:** Um die Hochschullehrer zu erreichen, werden die Rektoren der Hochschulen von der LUK angeschrieben – mit sehr positivem Ergebnis.

## Studierende

Studierende gehören zu der Gruppe der Versicherten und stellen zum einen deshalb eine Zielgruppe für einige Unfallkassen dar, zum anderen aber auch wegen einer zukünftigen möglichen Multiplikatorenrolle in ihrem späteren Berufsleben (z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen).

Andere Unfallkassen bieten dagegen für Studierende derzeit keine speziellen Fortbildungen an (wobei auch diesem Personenkreis grundsätzlich die Teilnahme an Veranstaltungen der Unfallkasse freisteht), sondern sehen diese Fortbildungsaufgabe eher in der Verantwortung der Hochschulen verortet und konzentrieren sich darauf, dort entsprechende Multiplikatoren für die Durchführung dieser Aufgabe heranzubilden. Gleichzeitig wird über Seminare speziell für Studierendenvertretungen diskutiert (z. B. Nordrhein-Westfalen).

**Baden-Württemberg:** Eine Pflichtveranstaltung für Studierende der Chemie wird von Mitarbeitern der Unfallkassen durchgeführt.

**Bayern:** An speziellen Vorlesungen für Architekturstudenten beteiligt sich die Unfallkasse, ebenso an einer Einführungsveranstaltung für Chemiestudierende, in der u. a. die Unfallkasse vorgestellt wird.

## Akademischer Mittelbau

Für die Fortbildung des Akademischen Mittelbaus werden von einigen Unfallkassen berufsgruppenspezifische Seminare als In-house-Schulung, im Wesentlichen für Laborleiter und Werkstattleiter, durchgeführt (z. B.: Bayern, Hamburg, Sachsen).

## Übungsleiter

Übungsleiter im Hochschulsport sind für Unfallkassen wichtige Kunden der Fortbildungsinitiativen. Die Unfallkassen sehen einen direkten Zusammenhang zwischen Ausbildungsqualität der Übungsleiter und Unfallgeschehen im allgemeinen Hochschulsport. Aus diesem Grunde werden beispielsweise diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen des allgemeinen Hochschulsports unterstützt. Als permanentes Problem hat sich herausgestellt, dass Studierende als Übungsleiter eingesetzt werden, diese aber häufig nur sehr kurze Verweilzeiten als Übungsleiter haben (Hessen, Niedersachsen)

## Personalräte

Personalräte aus Hochschulen werden nicht speziell durch das Seminarangebot angesprochen, können aber an Veranstaltungen teilnehmen.

## Sicherheitsbeauftragte

Die Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten wird von den Unfallkassen als wesentlich erachtet, ist jedoch unterschiedlich organisiert. Einige schulen Sicherheitsbeauftragte direkt in eigenen Seminaren (z. B. Baden-Württemberg, Brandenburg), andere sehen diese Aufgabe bei den Sicherheitsfachkräften der Hochschule verortet und fordern dieses auch offensiv von den Hochschulen ein (z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen). Sicherheitsbeauftragte werden von einzelnen Unfallkassen als besonders wichtig erachtet, wenn diese auch Personalverantwortung haben (z. B. Bremen).

## Ersthelfer

Die Kosten für die Ausbildung der Ersthelfer werden nach § 23 Abs. 2 SGB VII von den Unfallkassen übernommen. Die Ausbildung wird in der Regel nicht von den Unfallkassen selbst, sondern von den Hilfsorganisationen (z. B. Rotes Kreuz) durchgeführt.

### 3.2.2.3. Didaktik und Methodik

Die didaktische und methodische Ausprägung des Seminarangebots der Unfallkassen ist sehr weit gefächert. Teilweise werden Jahrestreffen, In-house-Schulungen, Spezialangebote (z. B. Beteiligung bei Unterweisung von Studierenden, Beteiligung an Sicherheitsvorlesung) vorgehalten; teilweise werden Aufgaben in die Durchführungsverantwortung der Hochschulen übergeben und die Unfallkassen leisten fachliche, finanzielle, organisatorische Unterstützung. Die Unfallkassen greifen bei den Fortbildungsveranstaltungen zuerst auf eigenes Personal zurück, setzen im Einzelfall für Spezialthemen auch Externe ein.

**Nordrhein-Westfalen:** Die Seminare werden je nach Wunsch der Hochschule als „In-house-Seminare“ vor Ort oder als zentrale Seminare der LUK an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Beide Seminarformen haben nach Ansicht der LUK ihre Berechtigung, zum einen, um dem spezifischen Bedarf einzelner Hochschulen nachzukommen, zum anderen, um den Erfahrungsaustausch innerhalb einer Fachgruppe über eine einzelne Einrichtung hinaus zu gewährleisten.

Besonderen Stellenwert erreichen spezifische Kooperationen, wie sie z. B. aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bekannt sind, wo Landesunfallkassen mit anderen Fortbildungsträgern zusammenarbeiten. Dieses sind die HÜF in Nordrhein-Westfalen und HIS in Niedersachsen.

**Nordrhein-Westfalen:** Im Fortbildungsbereich besteht eine enge Zusammenarbeit mit der „Koordinierungsstelle für die Hochschulübergreifende Fortbildung Nordrhein-Westfalen“ (HÜF-Nordrhein-Westfalen). So werden dort u. a. die Veranstaltungen des Arbeitskreises Gesundheitsförderung durchgeführt. Die Inhalte von bestimmten HÜF-Seminaren werden von der LUK mitgestaltet. So hat die LUK beispielsweise die Belange des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in die von der HÜF angebotenen Führungsseminare (die zukünftig noch intensiviert werden sollen) eingebracht. Seminaranmeldungen der LUK werden auch über die HÜF verteilt.

**Niedersachsen:** Seit 1992 existiert eine Kooperation mit HIS und dem Zentrum für Technologietransfer und Weiterbildung der TU Clausthal. Dieser Verbund führt i. d. R. jährlich Veranstaltungen zu aktuellen Themen des Arbeitsschutzes in Hochschulen durch, die bundesweit angeboten werden. Teilnehmer aus Niedersachsen werden bei den Seminargebühren finanziell durch die Landesunfallkasse Niedersachsen unterstützt.

In Sachsen werden darüber hinaus Kooperationsseminare mit anderen Unfallkassen im betriebsärztlichen und veterinärmedizinischen Bereich praktiziert.

HIS beurteilt die Fort- und Ausbildungsaktivitäten insgesamt sehr positiv. Wünschenswert wäre es, wenn über die vielfältigen individuellen Erfahrungen (methodisch, didaktisch) ein länderübergreifender Dialog erfolgen könnte, der zudem anschließend auch auf inhaltliche Fragestellungen ausgeweitet werden sollte.

### 3.2.3. Information der Hochschulen

Die Aufgabe, Hochschulen zielgerichtet mit Informationsmaterialien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu versorgen zählt zu den gesetzlichen Beratungsaufgaben der Unfallkassen.

In der Praxis besitzt diese Aufgabe für die Unfallkassen zudem einen hohen Stellenwert zum Zwecke der Kommunikation und Kooperation mit den Hochschulen, insbesondere vor der Prämisse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Das Spektrum der eingesetzten Materialien und Transferwege ist in den einzelnen Ländern aber unterschiedlich ausgeprägt.

Folgende Informationsmaterialien und Transferwege wurden in den Gesprächen von den Unfallkassen genannt:

### Printmedien und DVD/CD

Der BUK gibt zentral alle zwei Monate die Zeitschrift „faktor arbeitsschutz“ heraus (die über die Unfallkassen auch viele Hochschulen erreicht). Darüber hinaus erstellen viele Unfallkassen ergänzend ein eigenes allgemeines Printmedium für alle Mitgliedsunternehmen (z. B. Bayern, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt). In den Zeitschriften wird bei Bedarf auch der Bereich Hochschulen thematisiert; ein regelmäßiges Printmedium, das explizit auf Hochschulen fokussiert ist, existiert nicht.

Neben den regelmäßigen Printmedien werden themenbezogen weitere Informationsmaterialien erstellt. Exemplarisch mit besonderer Bedeutung für die Hochschulen sind zu nennen: Flyer des BUK „Unfallversicherung für Studierende“; Plakat des BUK „Gefahrstoffe im öffentlichen Dienst“; Handlungshilfen; Checklisten.

Einzelne Unfallkassen bieten auch Informationsmaterialien auf elektronischen Speichermedien (CD und DVD) an. Dieses sind u. a. Folgende:

- UKBW-infoAS – 07/2005 (Baden-Württemberg):

Die CD-ROM der Unfallkasse, produziert im Jedermann-Verlag, enthält alle derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften der UK Baden-Württemberg und einen sehr umfangreichen Teil der GUV-Schriftenreihe mit derzeit über 230 Titeln sowie Technische Regeln und zahlreiche Verordnungen und Gesetze. Eine Symbolbibliothek bietet ca. 600 Grafiksymbole aus dem Bereich Arbeitsschutz.

- Der Sicherheitsfilm „Alles wird gut!“ (Bayern):

Ein Unterweisungsfilm für Studierende in chemischen Laboratorien. Grundlage für den Inhalt bildet die Broschüre GUV-I 8553 „Sicheres Arbeiten in chemischen Laboratorien für Studierende“. Der Film wurde von der Universität Erlangen-Nürnberg (Institut für Anorganische Chemie) in Zusammenarbeit mit der bayerischen Landesunfallkasse sowie finanzieller Unterstützung weiterer Unfallkassen erstellt. Die DVD wird auf Anforderung bundesweit an Hochschulen ausgehändigt.

- WINGIS Gefahrstoff-Informationssystem (Bayern, Niedersachsen, Sachsen):

Die CD-ROM „Gefahrstoff-Informationssystem WINGIS der Bau Berufsgenossenschaften“ wird kostenfrei u. a. an die Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen verteilt.

Darüber hinaus werden für Hochschulen relevante Informationen aus externen Quellen (z. B. Zeitschriftenartikel, Projektergebnisse, Informationen aus dem Internet) von einzelnen Unfallkassen aktiv an die jeweiligen Ansprechpartner in den Hochschulen weitergeleitet (z. B. Mecklenburg-Vorpommern).

Für die Verteilung von Printmedien und elektronischen Medien pflegen Unfallkassen verschiedene Verteilerkreise für Hochschulen (z. B. für Labore, Institutsleiter), um zielgruppenspezifisch anzusprechen.

Studierende werden z. B. über eine Informationsseite der Unfallkasse im Vorlesungsverzeichnis angesprochen (z. B. Rheinland-Pfalz) oder Informationsschriften der Unfallkasse mit der Immatrikulationsbescheinigung an die Studierenden weitergeleitet (z. B. Berlin).

## Internet

Mit Ausnahme eines Landes haben alle Unfallkassen einen Internetauftritt, in dem auch die Präventionsabteilung ihr Dienstleistungsangebot für alle Mitgliedsbetriebe darstellt. Für folgende Unfallkassen gilt, dass sie über Internet auch speziell mit den Hochschulen kommunizieren:

**Nordrhein-Westfalen:** Die Landesunfallkasse macht Hochschulen regelmäßig zum Inhalt der Internetrubrik „Thema des Monats“. Im November 2005 war dies „Arbeitsschutzmanagement an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“, im Juli 2005 „Nordrhein-Westfalen-Hochschulen im Aufbruch – Netzwerkarbeit zur hochschulbezogenen Gesundheitsförderung“.

<http://www.luk-Nordrhein-Westfalen.de/praev/thema/thema.asp>

**Niedersachsen:** Seit 2004 kommt das Portal LUK dem Wunsch der niedersächsischen Hochschulen nach umfassenderer und aktuellerer Information sowie die Forderung der LUK an eine kosteneffizientere Betreuung nach. Via Internet wird ein auf die besonderen Bedürfnisse des Fachpersonals für Arbeits- und Gesundheitsschutz in den niedersächsischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zugeschnittener kontinuierlicher Informationstransfer praktiziert.

<http://www.his.de/luk-portal>

**Hessen:** Ab 2007 soll von der Unfallkasse ein Newsletter speziell für Hochschulen versendet werden.

### 3.2.4. Arbeitskooperationen

Im Folgenden werden Kooperationen mit explizitem Hochschulbezug beschrieben. Dabei sind unterschiedliche Arbeitsebenen festzustellen:

- Zusammenarbeit mit Hochschulen direkt
- Zusammenarbeit mit Wissenschaftsministerien (z. B. zur hochschulübergreifenden Abstimmung, Erarbeitung von landeseinheitlichen Handlungsleitlinien zur praktischen Umsetzung von Rechtsvorschriften in Hochschulen)
- Zusammenarbeit mit HIS als bundesweitem Informationspool für das Hochschulwesen
- Zusammenarbeit mit der „Bonner Runde“ als informellem Gremium zur Begleitung von Rechtssetzungsverfahren
- Zusammenarbeit mit Gremien zur Erarbeitung von Regelwerken

#### 3.2.4.1. Hochschulebene

In gesetzlich vorgegeben Hochschulgremien (Arbeitsschutzausschuss) sowie in freiwilligen, auch hochschulübergreifenden und landesweit agierenden Gremien werden Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes diskutiert.

Viele Unfallkassen nehmen an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) in Hochschulen teil, obwohl es sich um ein hochschulinternes Gremium handelt und eine gesetzlich vorgegebene Teilnahme der Unfallkassen nicht erforderlich ist. Aus diesem Grunde erfolgt die Teilnahme selten regelmäßig (z. B. Bremen), sondern vielmehr auf Anfrage der Hochschulen und ist abhängig von den zu behandelnden Themen (z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen).

Darüber hinaus nennen, unabhängig von dem zuvor beschriebenen Seminarangebot, die Mehrzahl der Unfallkassen explizit die Organisation und Durchführung landesweiter hochschulspezifischer Arbeitskreise zu verschiedenen Thematiken (Arbeitssicherheit, Gesundheitsförderung) als wichtigen Erfahrungsaustausch (siehe auch Kap. Aus- und Fortbildung).

**Hessen:** Die Unfallkasse veranstaltet neben dem von den Hochschulen organisierten „Arbeitskreis Gefahrstoffe – Umweltschutz – Sicherheit der Hessischen Hochschulen – ARGUS – (an dem die Unfallkasse Hessen teilnimmt) noch einen eigenen regelmäßigen Arbeitskreis mit den Sicherheitsreferenten der Hochschulen.

In Ländern, in denen kein regelmäßiger Arbeitskreis organisiert wird, ist dies in der Regel auf die geringe Zahl von Hochschuleinrichtungen zurückzuführen (z. B. Bremen, Hamburg). Im Einzelfall ließ sich durch eine nur unregelmäßige Teilnahme von Hochschuleinrichtungen ein von der Unfallkasse initiiertes Arbeitskreis nicht mehr wirtschaftlich vertretbar aufrechterhalten. Die Sicherheitsfachkräfte der Hochschulen werden deshalb in einen der beiden vorhandenen Arbeitskreise der Sicherheitsfachkräfte der sonstigen Landeseinrichtungen integriert (z. B. Sachsen-Anhalt).

Neben den Treffen des Fachpersonals für Arbeitsschutz erfolgt auch im Einzelfall eine Teilnahme der Unfallkasse an Zusammenkünften anderer Gremien; genannt werden z. B. Treffen der Hochschulkanzler, der Technikdezernenten, geschäftsführende Direktoren oder der Bibliotheksleiter (z. B. Nordrhein-Westfalen, Hamburg).

HIS hält Arbeitskooperationen auf Hochschulebene für bedeutsam. Ob diese jedoch bilateral (Unfallkasse, eine Hochschule) bzw. übergreifend erfolgen soll, hängt von den allgemeinen Rahmenbedingungen und den speziellen Fragestellungen ab (siehe Kap. Aus- und Fortbildung).

### 3.2.4.2. Wissenschaftsministerien

Die Rolle der Wissenschaftsministerien für die Hochschulen hat sich in den letzten Jahren auch für das Handlungsfeld Arbeits- und Gesundheitsschutz gewandelt. Im Zuge der Erweiterung der Kompetenzen der Hochschulen in der Wahrnehmung der Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist der Einfluss der Ministerien zurückgegangen.

In der Praxis wird aber dennoch die Durchführung routinemäßiger oder einzelfallbezogener Treffen mit den Wissenschaftsministerien von Unfallkassen praktiziert. In einigen Ländern erfolgt eine Zusammenarbeit im Rahmen von regelmäßig tagenden Arbeitskreisen (z. B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen), u. a. mit Vertretern des Wissenschaftsministeriums, der Hochschulen und des Unfallversicherungsträgers. In Einzelfällen sind Wissenschaftsministerien auf der Arbeitgeberseite in der Selbstverwaltung der Unfallkassen vertreten (z. B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Mehrere Unfallkassen pflegen einen anlassbezogenen Austausch (z. B. bei baulichen Maßnahmen) mit zumeist festen Ansprechpartnern aus den Ministerien (z. B. Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein). Einzelne Wissenschaftsministerien unterstützen auch die Organisation des Arbeitsschutzes in Hochschulen durch spezielle Erlasse (z. B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen; s. auch Kap. 2.5).

Im Gegensatz zu den Wissenschaftsministerien bestehen im Bereich der Schülerunfallversicherung häufig gute Kontakte zu den jeweiligen Kultusministerien. Dieser gute Kontakt konnte beispielsweise in Thüringen im Zuge der Zusammenlegung vom Kultus- und Wissenschaftsministerium auch auf den Wissenschaftsbereich ausgeweitet werden.

Nur wenige Unfallkassen halten einen Kontakt zum Wissenschaftsministerium für unnötig. Jedoch ist es für die Unfallkassen häufig schwierig, einen geeigneten Ansprechpartner im Wissenschaftsministerium ausfindig zu machen, der für das Themengebiet Arbeitsschutz in Hochschulen verantwortlich ist, bzw. sich dieser Thematik annimmt. Die häufigen Zuständigkeitswechsel in den Ministerien belasten zudem die Kontaktpflege.

Trotz der gestiegenen Autonomie der Hochschulen sehen die Unfallkassen weiterhin in der Kooperation mit den Wissenschaftsministerien die Möglichkeit, Einfluss auf die Hochschulleitungen nehmen zu können. Veranlasst durch diese HIS-Untersuchung wollen deshalb einzelne Unfallkassen den Kontakt zu Wissenschaftsministerien aufnehmen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen, Sachsen).

HIS beurteilt diese Kooperation sowie die Wünsche nach weiterer Verstetigung sehr positiv. Sie werden daher von HIS auf die Tagesordnung der jährlich stattfindenden Arbeitskreise der Wissenschaftsreferenten der Länder gesetzt.

### 3.2.4.3. Hochschul-Informations-System

Aufgabe von HIS ist seit ca. 20 Jahren die bundesweite Beratung von Hochschulen im Themenfeld Arbeits- und Gesundheitsschutz. Das Angebot reicht von der Sammlung und Aufbereitung allgemeiner Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, über hochschulübergreifende Grundlagenuntersuchungen bis hin zu ortsspezifischen Projekten. Die Ergebnisse werden über Internet, Printmedien oder Seminare vermittelt. In den vergangenen Jahren haben sich in diesem Zusammenhang immer wieder vielfältige Arbeitskontakte zu den Unfallkassen ergeben, denen HIS eine große Bedeutung beimisst.

Praxis ist, dass die Unfallkassen in der Regel über die HIS-Aktivitäten gut informiert sind und diese als wichtig erachten. Die meisten Unfallkassen beziehen bereits das HIS-Mitteilungsblatt, so dass sie über die grundlegenden Tätigkeiten von HIS im Bereich Arbeitsschutz auf dem Laufenden sind. Einzelne Unfallkassen erhalten auch den wöchentlichen Newsletter „Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in Hochschulen“ und nutzen die HIS-Internetseiten als Informationsquelle. Einen hohen Bekanntheitsgrad besitzt auch das HIS-Seminarprogramm, insbesondere das regelmäßige „Forum Arbeitssicherheit“ wird zur regelmäßigen Weiterbildung genutzt.

Bei im Rahmen dieser Untersuchung geführten Gesprächen wurde von den Unfallkassen durchgängig die Bitte geäußert, auch zukünftig (oder ab sofort) die Informationsmedien von HIS zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erhalten.

Die Unfallkassen stehen insgesamt auch einer noch engeren Kooperation mit HIS positiv gegenüber. Die Bandbreite der möglichen Kooperation erstreckt sich dabei von

- einer Intensivierung des gegenseitigen Informationsaustauschs,
- einer Intensivierung des Austauschs von Referenten,
- bis hin zur Durchführung gemeinsamer Projekte und Fortbildungsveranstaltungen.

HIS beurteilt das Votum der Unfallkassen sehr positiv. Hiermit kommt die Wertschätzung der fachlichen Leistungen von HIS zum Ausdruck und ermutigt HIS, auch weiterhin die Kooperation zwischen Unfallkassen und Hochschulen aktiv zu unterstützen und Motor für einen überregionalen Austausch zu sein.

#### 3.2.4.4. Gesprächskreis „Bonner Runde“

Aufgabe des Gesprächskreis "Bonner Runde" ist die Beobachtung und Beeinflussung der Rechtsetzung aus Hochschul- bzw. Wissenschaftsperspektive in den Feldern Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz im Sinne einer Regulierungsprävention sowie die Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Handlungshilfen, die eine effektive und einheitliche Adaption rechtlicher Vorgaben im Wissenschafts- und Lehrbetrieb ermöglichen. Dieses Beratungsgremium besteht aus Vertretern von Wissenschaftsministerien, Hochschulen, Großforschungseinrichtungen, Landesunfallkassen, HIS, sowie Hochschulvertretern im Ausschuss für Gefahrstoffe, Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe und Betriebssicherheitsausschuss. Mit Frau Wegner (Unfallkasse Baden-Württemberg) und Herrn Dr. Kellner (BUK), als Gast seit 2005, sind die Unfallkassen in der „Bonner Runde“ vertreten.

Nur wenigen Unfallkassen sind die Existenz und die Arbeitsweise der „Bonner Runde“ und die Einbeziehung der Unfallkassen bekannt. Demnach bleibt bislang auch das gezielte Einbringen von speziellen Interessen der Unfallkassen in die Diskussionen der Bonner Runde aus.

HIS beurteilt diese Unkenntnis als weniger positiv. Da der BUK aber erst seit 2005 als Gast in der Bonner Runde vertreten ist, wird - so die Auffassung von HIS - zukünftig die Sichtweise der Gesamtheit der Unfallkassen stärker zum Ausdruck kommen.

#### 3.2.4.5. Gremien zur Erarbeitung von Regelwerken

Parallel zu den genannten Kooperationen versuchen die Unfallkassen über die Mitarbeit in weiteren Gremien bei der Erarbeitung von Rechts- und Regelwerken Einfluss zu nehmen und dabei auch speziell Hochschulinteressen zu vertreten.

Vertreter aus Unfallkassen sind auch im Fachausschuss Chemie (AK Laboratorien) vertreten und wirken bei der Erarbeitung der GUV-R 120 (früher GUV 16.17) mit.

Besondere Bedeutung haben die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV-SR 2005, früher GUV 19.17) erlangt (November 1998). Diese Regeln wurden von der Fachgruppe "Bildungswesen" des BUK in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis "Gefahrstoffe" des BUK erstellt und vom BUK herausgegeben.

HIS beurteilt diese Aktivitäten zur Erarbeitung von Regelwerken als sehr wesentlich für die Unterstützung des praktischen Hochschulbetriebs. Dieses wird belegt durch die hohe Akzeptanz bzw. Nutzung der GUV-SR 2005 durch die Hochschulen, welche auch durch die sehr hohen monatlichen Zugriffszahlen auf die Internetversion der GUV-SR 2005 auf den WWW-Seiten von HIS dokumentiert wird. In Anknüpfung an die erfolgreiche Zusammenarbeit würde HIS im Zusammenhang mit der anstehenden Überarbeitung der GUV-SR 2005 wieder seine Erfahrungen einbringen wollen.

### 3.2.5. Projektarbeit

Die Aufgabe Projektarbeit resultiert aus dem allgemeinen gesetzlichen Präventionsauftrag der Unfallkassen (§ 14 SGB VII). Sinn von Projekten ist es, über einen begrenzten Zeitraum, häufig in vernetzten Strukturen und interdisziplinären Zusammenhängen, neue Erkenntnisse zu liefern. Diese sollen möglichst praxistauglich sein und für den Arbeitstag eine Relevanz haben. Projekte sind in der Regel durch die Erfordernis einer Finanzierung gekennzeichnet.

In der Praxis werden von allen Unfallkassen Projektvorhaben (als zeitlich limitierte themenspezifische Aktivitäten) materiell, finanziell, personell oder organisatorisch unterstützt und als wichtiges Instrument erachtet. In welcher Form die Unterstützung erfolgt, hängt zum einen vom Selbstverständnis der Unfallkasse und der Bedeutung des Projektes sowie zum anderen von den vorhandenen Kapazitäten (finanzieller und personeller Art) der Unfallkassen ab.

Das Themenspektrum von Projekten ist sehr vielfältig und wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- Reaktion auf den Zeitgeist: z. B. Gesundheitstage, betriebliche Gesundheitsförderung, Nichtraucherkampagnen, gesundheitsförderndes Führungsverhalten (alle Unfallkassen)
- Identifikation von Gefahren- und Unfallschwerpunkten: z. B. Senkung der Unfallzahlen in chemischen Praktika (Hessen); Unterweisungs-CD „Alles wird gut“ (Bayern); Sammlung von Betriebsanweisungen (Bayern); Formaldehydmessung in der Pathologie/Anatomie (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen); Stolperparcours (Brandenburg); Flusssäure in Hochschulen (Baden-Württemberg), moderne Unterweisungsmethoden mit e-learning (Nordrhein-Westfalen)
- Vorhandenes Forschungsinteresse an Hochschulen: z. B. Belastung von Musik-Studierenden durch Lautstärke, Zwangshaltung (Niedersachsen); Lärmmessung in Sportstätten (Hessen); Tänzersprechstunde (Berlin); Sonderkraftstoffe Forstbetrieb (Niedersachsen); Arbeitsschutzmanagement (Baden-Württemberg, Niedersachsen); Risikoverhalten von Kindern (Hamburg)
- Kooperation mit hochschulexternen Partnern: Erfassung des Gesundheitsstatus von Studierenden der LUK Nordrhein-Westfalen und Techniker Krankenkasse, Gesunde Hochschule der UK Sachsen-Anhalt und der AOK; LUK-Portal der LUK Niedersachsen und HIS

HIS beurteilt die Initiierung und Durchführung von Projekten als sehr positiv. Ausgeprägt ist der hohe Praxisbezug bei den Projekten und die Prämisse, den betrieblichen Alltag nachhaltig verändern zu wollen. HIS unterstützt die Unfallkassen als Kooperationspartner auch zukünftig bei Projekten.

## 4. Spezifika bei der Betreuung von Hochschulen

Im Unterschied zu anderen Mitgliedsunternehmen der Unfallkassen weisen Hochschulen besondere Merkmale auf, die die Betreuung durch die Unfallkassen vor besondere Herausforderungen stellt:

- Komplexität in der Organisation (in Hochschulen hat die Hochschulverwaltung Servicefunktionen, und daneben agieren wissenschaftliche Forschungs- und Lehrbereiche autonom).
- Differenzierung der Arbeitsfelder (in Hochschulen spiegelt die Differenziertheit des Studienangebotes auch die Bandbreite der sicherheitstechnischen Betreuung wider).
- Unterscheidung der Versichertengruppen (in Hochschulen sind sehr unterschiedliche Personen- und Statusgruppen versichert).
- Fremdvergabe der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung (in sehr kleinen Hochschulen werden extern Sicherheitsfachkräfte beauftragt; Arbeitsmediziner sind i. d. R. Externe).
- Zuständigkeiten der Berufsgenossenschaften (in Hochschulen sind unter bestimmten Rahmenbedingungen neben Unfallkassen auch Berufsgenossenschaften Unfallversicherungsträger).

Die oben genannten Herausforderungen stellen für die Unfallkassen insgesamt keine grundsätzlichen Probleme dar. Die Unfallkassen haben erfolgreiche Strategien entwickelt, diesen Herausforderungen begegnen zu können.

### 4.1. Komplexität der Hochschulorganisation

#### Spezifika

Für das Verständnis des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Hochschule ist deren Gliederung in den Bereich Hochschulverwaltung sowie Wissenschaft und Forschung bedeutsam. Der Leitung der Hochschulverwaltung obliegt die Organisationsverantwortung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Weiterhin agiert die Hochschulverwaltung als Dienstleister für die Aufgabenerledigung im o. g. Handlungsfeld. Empfänger dieser Leistungen sind zum einen die eigene Verwaltung und zum anderen der Bereich Wissenschaft und Forschung. Der Leistungstransfer innerhalb der eigenen Verwaltung (und deren Akteure) ist relativ unproblematisch, weil eine hierarchische Struktur vorhanden ist. Im Gegensatz dazu ist der Leistungstransfer in den Bereich Wissenschaft und Forschung aufgrund seiner Autonomie problematischer, da neben der Hochschulleitung die einzelnen Leitungen der Fachbereiche, Institute sowie die Hochschullehrer verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind.

Wissenschaft und Forschung in Hochschulen sind gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Autonomie. Hier agieren im Bereich von Wissenschaft und Forschung Hochschullehrer mit der entsprechenden Verantwortung als Unternehmer. Sie sind damit ein wichtiger Ansprechpartner für die Unfallkasse. Der Zugang der Hochschullehrer für ein Interesse an Sicherheitsarbeit ist aufgrund ihres Rollenverständnisses aber oft schwer zu erwirken und in hohem Maße personenabhängig. Dies ist umso bedauerlicher, weil Hochschullehrer aufgrund ihrer Funktion eine besondere Multiplikatorrolle in der Hochschule einnehmen. Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass der akademische Mittelbau, der bislang als traditioneller Ansprechpartner fungierte, wegfällt.

Für Unfallkassen bedeutet dies, die besondere Organisation der Hochschulen zu erkennen und zu akzeptieren und Instrumente zu entwickeln, um mit nicht eindeutigen Hierarchien umgehen zu können.

## Strategie

Die Komplexität der Organisation Hochschule erfahren die Unfallkassen in der täglichen Arbeit und haben sich damit folgenderweise arrangiert. Grundsätzlicher Ansatzpunkt aller Unfallkassen ist die gezielte Auswahl eines zentralen Ansprechpartners in der Hochschulverwaltung. Dieser hochschulinterne Koordinator ist in der Regel die Sicherheitsfachkraft. Weitere wichtige (anlassbezogene) Ansprechpartner sind beispielsweise auch die Hochschulleitung (Kanzler/Vize-Präsident, Rektor), Technische Leiter, Werkstatteleiter und auch Sicherheitsbeauftragte (insbesondere im wissenschaftlichen Bereich). Ebenso wird die Multiplikatorenrolle von Hochschullehrern von den Unfallkassen hervorgehoben, sodass man sich dieser Statusgruppe besonders annimmt. Diese Strategie soll sicherstellen, dass die Leistungen der Unfallkassen im Bereich Prävention auch den wissenschaftlichen Bereich erreichen.

Eine grundsätzliche Erfahrung der Unfallkassen ist, dass für die Qualität und praktische Bedeutung des Informationstransfers von der Unfallkasse in die Hochschule die persönliche Grundeinstellung des jeweiligen Ansprechpartners (Akzeptanz von Sicherheitsarbeit) von zentraler Bedeutung ist und weniger dessen Stellung in der Hochschulorganisation.

## 4.2. Differenzierung der Arbeitsfelder

### Spezifika

Die in Hochschulen anzutreffenden Arbeitsfelder sind in extremer Weise differenziert. Dieses verdeutlicht die beispielhafte Gegenüberstellung der Fachbereiche Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften. Beide Bereiche haben einerseits objektiv ein extrem unterschiedliches Gefährdungs- und Belastungsprofil für die Beschäftigten und Studierenden und andererseits auch eine unterschiedlich ausgeprägte Fachkultur, die den Umgang mit Gefährdungen und Belastungen prägt.

Für Unfallkassen bedeutet dies, ein breites Spektrum an fachlichem Know-how vorzuhalten (Arbeitsfelder in Hochschulen reichen von Gefahrstoffumgang bis Gesundheitsförderung) und Verständnis für unterschiedliche Fachkulturen aufzubringen.

## Strategie

Die Unfallkassen haben sich auf die vielfältigen Handlungsfeldern in den Hochschulen durch die gezielte Auswahl bzw. fachliche Qualifikation der zuständigen Aufsichtspersonen und das Vorhalten weiterer fachlicher Kompetenz (auf Abruf) in der eigenen Organisation eingestellt.

### 4.3. Unterscheidung der Versichertengruppen

#### Spezifika

Verschiedenen Statusgruppen zählen zu den versicherten Personen bei den Unfallkassen. Zu nennen ist zum einen das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal und zum anderen die Studierenden. (Bei der Berechnung der Einsatzzeiten für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin wird allerdings lediglich das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal berücksichtigt, nicht aber die Studierenden.)

Beide Statusgruppen agieren mit unterschiedlicher Motivation und Zielsetzung sowie Verbindlichkeit in den Hochschulen, was unmittelbare Wirkung auf die Möglichkeiten der Betreuung durch die Sicherheitsfachkraft sowie die Unfallkasse hat. Gerade die Statusgruppe der Studierenden ist nur schwer für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erreichen. Grund für das geringe Interesse bei den Studierenden ist, dass im Studium andere Aspekte im Vordergrund stehen. Individuell empfundene (und interpretierte) Gefährdung oder arbeitsumgebungsbedingte und psychische Gesundheitsbelastung bei wissenschaftlicher Arbeit wird zum einen auf vielfältige Weise ausgewichen, zum anderen in einer „Güter- und Risikoabwägung“ mit den eigentlichen Arbeitszielen (Promotion, Habilitation, Veröffentlichung, Projektabschluss) relativiert.

Darüber hinaus zählen Beamte nicht zur Gruppe der Versicherten. Ebenso sind Beschäftigte, die durch Drittmittel finanziert werden, nicht bei den Unfallkassen versichert, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Berufsgenossenschaften (siehe dazu Kap. 4.5).

#### Strategie

Die Studierenden sind für die Unfallkassen neben dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal eine bedeutende Akteursgruppe. Dieses insbesondere, weil sie eine wichtige Multiplikatorenrolle im späteren Berufsleben erlangen. Die Unfallkassen nehmen sich dieser Statusgruppe daher verstärkt an. In diesem Zusammenhang wird auch die Hoffnung geäußert, dass Sicherheitsbelange zukünftig für Studierende ein prüfungsrelevantes Thema werden.

Die Tatsache, dass Studierende bei verschiedenen Aktivitäten (z. B. bei bestimmten Auslandsaufenthalten) nicht über die Unfallkassen versichert, hat nach Darstellung der Unfallkassen in der Praxis keine besondere Bedeutung.

Die aus den unterschiedlichen Rahmenbedingungen für bestimmte Statusgruppen resultierenden Zuständigkeitsüberschneidungen werden in der Praxis pragmatisch behandelt. So ist es beispielsweise von den Unfallkassen erwünscht, dass auch Beamte (obwohl nicht zur Gruppe der Versicherten gehörend) das Fortbildungsangebot der Unfallkassen in Anspruch nehmen.

#### 4.4. Fremdvergabe der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung

##### Spezifika

Die sicherheitstechnische Betreuung der Hochschulen erfolgt weitgehend durch hochschuleigenes Personal. Die betriebsärztliche Betreuung wird dagegen lediglich in Hochschulen mit großen medizinischen Einrichtungen durch eigenes Personal bestritten, ansonsten kommen externe Dienste zum Einsatz.

Ausnahme bildet Hessen, wo bereits externe Dienstleister für alle Landeseinrichtungen sowohl für die sicherheitstechnische als auch für arbeitsmedizinische Betreuung eingesetzt werden. Darüber hinaus haben in einzelnen Ländern einige kleinere Hochschuleinrichtungen (insbesondere Fachhochschulen) die Betreuung extern vergeben.

##### Strategie

Die Unfallkassen befürworten grundsätzlich den Einsatz hochschuleigenen Personals im Bereich der Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte. Gründe hierfür sind die stetige Ansprechbarkeit sowie die gute Kenntnis der Einrichtung. Nach den vorliegenden Praxiserfahrungen gibt es jedoch keine nennenswerten Probleme mit externen Diensten für die sicherheitstechnische Betreuung. Allerdings wird die Gefahr gesehen, dass externe Dienste bei anstehenden Vertragsverlängerungen eher zurückhaltend bei der Formulierung von sicherheitstechnischen Anforderungen agieren. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch bei einer Fremdvergabe weiterhin noch eigenes Personal zur Koordinierung zwischen Fremdpersonal und Hochschule erforderlich ist. So werden in den hessischen Hochschulen zusätzlich zum Fremdpersonal eigene Sicherheitsreferenten in den Fachbereichen bzw. hochschulzentral als Ansprechpartner für Belange der Arbeitssicherheit eingesetzt.

Hinsichtlich der externen arbeitsmedizinischen Betreuung wird allgemein die schwierige Kontaktaufnahme außerhalb der Einsatzzeiten angeführt und eine häufigere Beteiligung der Betriebsärzte an den Begehungen gewünscht.

#### 4.5. Zuständigkeiten der Berufsgenossenschaften

##### Spezifika

Drittmittelbeschäftigte (als Beschäftigte, die nicht direkt aus Hochschulmitteln bezahlt werden und die auch keinen Arbeitsvertrag mit der Hochschule haben (wesentlich Klarstellung für Bayern, wo zentral über die Hochschule die Drittmittel verwaltet und die Einstellungen vorgenommen werden)) sind nicht bei den Unfallkassen versichert, sondern bei einer der Branche (Tätigkeit) entsprechenden Berufsgenossenschaft (z. B. BG Chemie). So kann es geschehen, dass zwei Wissenschaftlern in einem Laborraum, die gleichartige Tätigkeiten durchführen, in die Zuständigkeit unterschiedlicher Versicherungsträger fallen, weil einer aus Haushaltsmitteln der Hochschule und einer aus Drittmitteln finanziert wird. Ebenso kann ein Wissenschaftler der zwei Projekte bearbeitet, von denen eines aus Haushaltsmitteln und eines aus Drittmitteln finanziert wird, in einem Fall dem Versicherungsschutz der Unfallkasse, im anderen Fall dem einer Berufsgenossenschaft unterliegen.

## Strategie

Die Versicherung der Drittmittelbeschäftigten bei den jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften stellt in der Praxis kein Problem dar. Das Präventionsangebot der Unfallkassen erstreckt sich sowohl auf die Versichertengruppen als auch auf die Drittmittelbeschäftigten. Der Verwaltungsaufwand für eine Trennung steht nach Darstellung der Unfallkassen in keinem Verhältnis zum Unfallgeschehen. Wenn jedoch Versicherungsleistungen angefordert werden (z. B. bei einem Unfall), werden diese einvernehmlich zwischen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften geregelt.

Die Unfallkassen in den Ländern pflegen auf Arbeitsebene einzelfallbezogene Kontakte zu einschlägigen Berufsgenossenschaften (z. B. gegenseitiger Informationsaustausch). Die Abstimmung der Unfallversicherungsträger untereinander nimmt für die Unfallkassen der BUK als Dachverband wahr.



## 5. Ausblick

Die Unfallkassen bewerten die Kooperation mit den Hochschulen grundsätzlich positiv. Ursache hierfür ist auch die gegenseitige Akzeptanz und persönlichen Wertschätzung aus langen Arbeitsbeziehungen, die u. a. in der hohen fachlichen Qualität der primären Ansprechpartner in der Hochschule begründet ist. Im Einzelfall werden aber konkrete Ansatzpunkte für eine Intensivierung oder Erweiterung der Aktivitäten genannt. Hiermit haben einige Unfallkassen bereits konkret begonnen. Diese Aktivitäten beziehen sich auf strategische Neuausrichtungen und Verschiebung von Arbeitsschwerpunkten sowie Optimierung der Schulungen und Kontakte.

### Strategische Ausrichtung

- Verstärken des sozial kompetenten Moderierens gegenüber der Anordnung, um Nachhaltigkeit in der Wirkung zu erzielen.
- Konzentration der Überwachung auf Bereiche, die eine Überwachung wirklich erfordern, um Effizienz zu steigern.
- Mehr Transparenz bei den tatsächlich verursachten Kosten erzielen (Aufwand der Präventionsleistungen für die Hochschulen verdeutlichen und Ergebnisse der Unfallstatistik gegenüberstellen).
- Festlegen von Arbeitsschwerpunkten und Projekten gemeinsam mit den Hochschulen, um Akzeptanz zu erzielen (Verbessern des Berichtswesens zum Arbeitsschutz; Analyse des Unfallgeschehens).
- Erhöhen der Beratungsleistung durch die Unfallkasse, um der Deregulierung des Arbeitsschutzes gerecht zu werden.
- Neue Schwerpunktsetzungen bei den Arbeitsinhalten, um auf aktuelle Strömungen im Arbeitsschutz zu reagieren. Themen sind u.a. Gesundheitsförderung, Arbeitsschutzmanagementsysteme, Prozessanalysen, Organisationsuntersuchungen.

### Schulungsangebot

- Beteiligen an speziellen Unterweisungen für Studierende („Arbeitsschutz in die Lehre bringen“).
- Einflussnahme der Unfallkassen auf Studieninhalte und Inhalte von Diplomarbeiten.

### Kontakte

- Verstärken der Kontakte zu Personen bzw. Gremien, die bisher nicht oder schwer erreicht wurden (z. B. Ministerien, Führungskräfte, Studierende).
- Intensivieren des Informationsaustauschs über Internet (elektronische Unfallmeldung, elektronische Unterweisung).
- Gründen landesweiter Arbeitskreise in denen Unfallkassen und Hochschulen regelmäßig kommunizieren.

- Auffordern der Hochschulen, mit Fragestellungen aktiv an die Unfallkasse heranzutreten (unter gleichzeitiger Berücksichtigung der beschränkten Kapazitäten in den Unfallkassen).

Die Befragung und begleitende Recherche hat insgesamt ergeben, dass gute Arbeitsstrukturen in der Zusammenarbeit von Unfallkassen und Hochschulen vorhanden sind, dass aber auch Potentiale für eine Veränderung in der Zusammenarbeit im Sinne einer Verbesserung gesehen werden. Diese Potentiale sind fixiert und Diskussionsgrundlage für den weiteren von HIS zu initiiierenden Prozess.

## Anhang



## **Gesprächsleitfaden**

### **„Unfallkassen / Landesunfallkassen als Partner im Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Hochschulen“**

Dieser Leitfaden dient zur Vorbereitung des Gespräches zwischen den für die Hochschulen zuständigen Unfall- oder Landesunfallkassen ((Landes-)Unfallkasse) und HIS im Sommer 2005 und stellt eine grobe Orientierung dar. Das Gespräch soll durch schriftliche Materialien der (Landes-)Unfallkasse zum Thema ergänzt werden. Die Ergebnisse des Gespräches werden vor der Veröffentlichung mit dem Gesprächspartner abgestimmt.

#### **Organisation und Grundsatzfragen**

Wie ist die Betreuung der Hochschulen strukturell in der (Landes-)Unfallkasse verortet?

*(z.B. Koordination durch eine Person, Aufteilung nach regionalen Aspekten, Aufteilung nach inhaltlichen Aspekten, Betreuung von human- und veterinärmedizinischen Einrichtungen (Universitätskliniken)).*

Welche normativen Vorgaben sind der (Landes-)Unfallkasse, Hochschulen betreffend, über das SGB VII hinaus gesetzt?

*(staatliches Arbeitsschutzrecht (z.B. ASiG), Satzung usw.)*

Welche Vorgaben bezüglich der Organisation setzt die (Landes-)Unfallkasse den Hochschulen?

*(z.B. Vorgaben bei der Berechnung der Einsatzzeiten (Faktoren, Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten) für Sicherheitsfachkräfte, nähere Konkretisierung der Aufgaben des ASiG speziell für Hochschulen, spezielle UVV mit Regelungen für die Hochschulen, die von ihrer Unfallkasse nicht (!) übernommen wurden))*

Wie ist die Kooperation mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Wissenschaftsministerium)?

*(z.B. regelmäßige Treffen, entsprechende Erlasse vorhanden, konkreter Ansprechpartner vorhanden)*

#### **Kooperation mit dem Bundesverband der Unfallkassen**

Wie wirkt der Dachverband (BUK) aus Ihrer Sicht auf die Arbeit der (Landes-)Unfallkasse in den Hochschulen ein?

*(z.B. Landesunfallkasse entscheidet völlig autonom)*

Wie wird der Bereich Hochschulen im Kontakt mit dem Bundesverband thematisiert?

*(z.B. Arbeitskreis, spezielle Abfragen bzw. Statistiken)*

#### **Präventionsangebot der Landesunfallkasse für die Hochschulen**

Welche MitarbeiterInnen sind bei Ihrer (Landes-)Unfallkasse der Ansprechpartner für die Hochschulen?

*(Name, E-Mail)*

Welches sind die Arbeitsschwerpunkte bei der Zusammenarbeit mit den Hochschulen?  
(z.B. Prävention, Überwachung, Beratung, Fortbildung, Projektarbeit, Unfallstatistik)

Welches sind die speziellen Probleme in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen?  
(z.B. fehlende Ansprechpartner in den Hochschulen, Vielfältigkeit der Probleme, mangelndes Interesse der Akteure in den Hochschulen, verbeamtete Hochschulmitglieder sind nicht versichert, Studierende sind nicht bei allen studienbezogenen Aktivitäten versichert (Auslandsaufenthalt, Praktika), Berufsgenossenschaften als zweiter Ansprechpartner in den Hochschulen, Absprachen mit der Gewerbeaufsicht)

Welche Änderungen in der Betreuung der Hochschulen durch die (Landes-)Unfallkasse werden aus inhaltlichen Gründen für erforderlich gehalten?  
(z.B. mehr Gewicht auf die Prävention, mehr oder weniger Projektarbeit vor Ort, mehr regionale Kooperation bzw. Fortbildung)

Welche Berichte erstellt die (Landes-)Unfallkasse mit hochschulrelevanten Angaben und sind diese öffentlich?  
(z.B. Jahresberichte, Unfallstatistiken)

Welche Mittel zum Informationstransfer mit den Hochschulen werden eingesetzt, und wie ist die Zufriedenheit mit der eigenen Öffentlichkeitsarbeit?  
(z.B. Internet, Printmedien, Arbeitskreise)

### **Erwartungen der Unfallkasse oder Landesunfallkassen an die Hochschulen**

Wie bewerten Sie die Kooperation mit den Hochschulen?  
(z.B. findet nicht statt, ist sehr erfolgreich)

Welche Verbesserungsmöglichkeiten existieren in der Kooperation mit den Hochschulen?  
(z.B. Regelmäßigkeit im Austausch erwünscht)

Werden sich die Schwerpunkte in der Kooperation (siehe oben) verändern; wenn ja, welche?  
(z.B. keine Veränderung zu erwarten, mehr Gesundheitsförderung, weniger Überwachungstätigkeit)

Welche speziellen externen Rahmenbedingungen haben Auswirkungen auf die Arbeit der (Landes-)Unfallkasse in den Hochschulen?  
(z.B. mehr Autonomie der Hochschulen, Konkurrenzsituation zwischen Landesunfallkassen und Berufsgenossenschaften)

## **Erwartungen der Unfallkassen oder Landesunfallkassen an HIS**

Welche Informationen liegen Ihnen über die Aktivitäten von HIS im Arbeits- und Gesundheitsschutz vor?

*(z.B. Printmedien, Internetpräsentation, spezielle Ansprechpartner)*

Welche Verbesserungsmöglichkeiten in der Kooperation mit HIS sehen Sie?

*(z.B. gemeinsame landesweite Seminare, gemeinsame Projekte, Zusendung von Printmedien (HIS Mitteilungsblatt, HIS Kurzinformation), Zusendung des HIS Newsletters via Internet)*

## **Kontakt bei HIS**

Joachim Müller  
jmueller@his.de

Hannover, Juni 2005



Gemeinsamer Workshop von HIS und den Landesunfallkassen bzw. Unfallkassen  
über Ergebnisse und Konsequenzen des HIS-Projekts

**„Landesunfallkassen und Unfallkassen als Partner im  
Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Hochschulen“**

am 05.06.2006 in Hannover

**Veranstungsverlauf**

- 09:00 Uhr Einlass, Kaffee
- 09:30 Uhr Begrüßung  
Dr. F. Stratmann (Abteilungsleiter Abt. 3)
- 09:45 Uhr Vortrag: Methodisches Vorgehen und Präsentation der Ergebnisse  
I. Holzkamm, J. Müller (Projektbearbeitung)
- 10:45 Uhr Diskussion: Konsequenzen aus den Ergebnissen  
(Teilnehmer, Moderation HIS)
- 12:00 Uhr Mittagspause und Imbiss (vor Ort im Leibnizhaus)
- 12:30 Uhr Diskussion (Fortsetzung): Konsequenzen aus den Ergebnissen  
(Teilnehmer, Moderation HIS)
- 13:30 Uhr Kaffeepause
- 13:45 Uhr Entscheidung: Weiteres Vorgehen  
Einbeziehung der Hochschulen und Umgang mit dem Abschlussbericht  
Kooperation Landesunfallkassen/Unfallkassen und HIS  
Kooperation Landesunfallkassen/Unfallkassen und Hochschulen  
(Teilnehmer, Moderation HIS)
- 14:30 Uhr Verabschiedung  
(J. Müller HIS)



Gemeinsamer Workshop von HIS und den Landesunfallkassen bzw. Unfallkassen  
über Ergebnisse und Konsequenzen des HIS-Projekts

**„Landesunfallkassen und Unfallkassen als Partner im  
Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Hochschulen“**

am 05.06.2006 in Hannover

## **Ergebnisse der Veranstaltung**

### *Beurteilung des HIS-Berichtes*

Der vorliegende Bericht von HIS wird gelobt und als wertvolle Arbeitsgrundlage bezeichnet. HIS wird für die Arbeit gedankt!

Der Bericht soll offensiv genutzt werden, um voneinander zu lernen und um den Dialog mit den Akteuren in den Hochschulen weiter zu verbessern (siehe unten). Die Ergebnisse des Berichtes sollen aber auch genutzt werden, die Effektivität der Präventionsarbeit an den Hochschulen zu erhöhen (den Stellenwert der Hochschulen in der Präventionsarbeit der Unfallkassen zu erhöhen).

### *Errichtung eines Netzwerkes*

Eindeutiges Ziel ist es, sich unter den Unfallkassen der Länder bezüglich der Thematik Hochschulen besser zu vernetzen. Hierzu sind bereits Bemühungen angelaufen. Ein erstes Treffen der für Hochschulen zuständigen Aufsichtspersonen der Unfallkassen hat 2006, motiviert durch die Befragung von HIS, auf Einladung der Unfallkasse Hessen in Fulda stattgefunden. Ein Folgetreffen für 2007 ist angesetzt. Eine offizielle Arbeitsgruppe soll die konzeptionellen Strukturen für eine Verstetigung erarbeiten. Zu entscheiden ist durch den Vorstand des BUK, ob der BUK hier Servicingfunktionen übernimmt.

### *Benennung von Arbeitsthemen*

Wesentliche Arbeitsthemen (z. B. für einen Arbeitskreis) sind die weitere Nutzung des Berichtes von HIS, das Einwirken auf die Ausbildung neuer Führungskräfte (im Sinne einer Ausbildung im Arbeits- und Gesundheitsschutz), die kritische Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Unfallgeschehen (Hochschulsport und Verkehrsunfälle gemäß Auswertung der Unfallstatistik).

### *Dialog mit den Hochschulen*

Die Ergebnisse der Befragung der Unfallkassen sollen mit den Erwartungen der Hochschulen abgeglichen werden. Dieser Dialog mit den Hochschulen kann über verschiedene Wege geführt werden: (1) In bestehenden Arbeitsgruppen aus Hochschulvertretern (z. B. „Bonner Runde“, ARGUS Hessen), (2) in speziellen Veranstaltungen auf Landesebene, zu der die Unfallkassen alle Hochschulen einladen (ggf. moderiert durch HIS) und (3) über die einzelnen Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Hochschulen. HIS wird gebeten, hierzu den Unfallkassen auf Grundlage des Berichtes einen Aufgabenkatalog „good practice“ erstellen, der als weitere Diskussionsgrundlage dienen soll.

### *Veröffentlichung des Berichts*

Der Bericht soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. HIS wird dazu redaktionelle Änderungen im Kapitel „Einsatzzeiten“ vornehmen und die vom BUK angekündigten Korrektur- und Änderungswünsche einarbeiten sowie das Protokoll dieser Veranstaltung als Anlage aufnehmen. Diese Fassung des Berichtes erhalten dann die Präventionsleiter der Unfallkassen mit dem Hinweis: Die Vertreter der Unfallkassen haben sich auf der gemeinsamen Veranstaltung in Hannover am 5. Juli für eine Veröffentlichung des Berichtes ausgesprochen. Soweit wir von ihnen in den nächsten 14 Tagen keine gegenteilige Meinung hören, wird HIS den Bericht veröffentlichen.

### **Teilnehmer**

Fr. Althoff (LUK Nordrhein-Westfalen)  
Fr. Busch (Bundesverband der UK e. V.)  
Hr. Dr. Geilenkirchen (UK Schleswig-Holstein)  
Fr. Dr. Grumbach (LUK Nordrhein-Westfalen)  
Fr. Helmig (UK Berlin)  
Hr. Holzkamm (HIS)  
Hr. Dr. Hussy (LUK Niedersachsen)  
Hr. Kurz (UK Baden-Württemberg)  
Hr. Lambrecht (UK Mecklenburg-Vorpommern)  
Hr. Müller (HIS)  
Fr. Dr. Niemann (LUK Freie u. Hansestadt Hamburg)  
Hr. Dr. Radtke (UK Rheinland-Pfalz)  
Hr. Telemann (UK Brandenburg)  
Fr. Walther (UK Hessen)

J. Müller und I. Holzkamm (Hannover, 07.06.2006)